B67-4165

Die

gute Sache

des

Deutsch-Katholicismus.

Ein Zeugniß für dieselbe

von

D. Johann Friedrich Röhr,

Großherzoglich Sachsen-Weimarischem Ober-Konsistorial-Vicepräsidenten, Ober-Hofprediger und General-Superintendenten, Komthur des Ordens vom weißen Falken.

Weimar,

bei Carl Ludolph Wilhelm Hoffmann.

1846.

Die Sache der Deutsch-Katholiken ist, seitdem sie zu einer öffentlichen Erscheinung wurde, durch so viel böse und gute Gerüchte gegangen, daß der mit ihrer inneren Eigenthümlichkeit weniger Bekannte kaum im Stande ist, ein sicheres Urtheil über sie zu fällen.

In so fern jene bösen Gerüchte von den Anhängern des päpstlichen Stuhles ausgingen, war ihnen kein besonderes Gewicht beizulegen; denn sie wurden meistentheils von erbitterter Leidenschaftlichkeit erzeugt, liefen auf bösartige Verunglimpfungen hinaus und hatten Verdächtigungen zum Zwecke, deren Grundlosigkeit jeder Unbefangene auf den ersten Blick erkannte. In der Verbreitung derselben wetteiferten namentlich viele Glieder der niederen römisch-katholischen Geistlichkeit mit einander, indem sie in fliegenden Blättern und in Kanzelvorträgen gegen die ihrer Kirche untreu gewordenen Genossen derselben die schwersten Anschuldigungen ausstießen und sie den härtesten Verdammungsurtheilen unterwarfen. Auch die höheren Würdenträger dieser Glaubensgemeinschaft ließen es daran nicht fehlen, sondern begleiteten die kirchliche Ausschließung oder Excommunication der Abgefallenen mit Aeußerungen und förmlichen Hirtenbriefen, welche sich eben so unwahre als unchristliche Ausfälle gegen sie erlaubten.

Selbst in der evangelisch-protestantischen Kirche gab es nicht Wenige, welche von besonderen Parteiinteressen getrieben, die Sache der Deutsch-Katholiken in dem zweideutigsten Lichte darstellten, ihrem öffentlich bekannten Christenglauben alle wahre Christlichkeit absprachen, ihnen dadurch die Gunst der Regierungen zu entziehen suchten, sie sogar wegen politisch verdächtiger Bestrebungen und als heimliche Revolutionäre bei ihnen anzuschwärzen bemüht waren, und sich so weit vergaßen, in der eigenen Mitte derselben das Feuer einer Zwietracht anzuschüren, welche ihnen Allen verderblich werden sollte. Und da ein großer Theil dieser Gegner derselben jetzt das Ohr und Herz vieler Hochgestellten in den Händen hat, welche entweder ihre Glaubensansichten geradehin theilen oder doch von jeder gesunden Ansicht des Christenthumes auf die politischen Ansichten der Menge eine gefährliche Rückwirkung befürchten: so war es kein Wunder, daß auch Diese den Deutsch-Katholiken bisher sich wenig günstig erwiesen und die Bestrebungen derselben mehr nieder zu halten und zu hemmen, als zu fördern beflissen waren.

Nur die große Menge des protestantischen Volkes fand hierbei Anlaß, die mit einer unendlich fort geschrittenen Zeitbildung überhaupt in sie eingedrungene religiöse Erleuchtung, das ihr inwohnende lebendige Rechtsgefühl und das ihr eigene, bald klare, bald dunkele Bewußtsein christlicher Glaubens- und Gewissensfreiheit auf eine überraschende Weise an den Tag zu legen. Denn außer vielen hellsehenden Theologen und erleuchteten Gelehrten war sie es fast allein, welche an der Sache der Deutsch-Katholiken den lebendigsten Antheil nahm, derselben mit lautem Beifalle oder thätiger Mitwirkung entgegen kam, die

ihr in den Weg tretenden Schwierigkeiten, so weit sie konnte, zu beseitigen suchte und sich von deren Siege den wohlthätigsten Einfluß auf die religiöse, bürgerliche und politische Lage der Dinge in unserem deutschen Vaterlande mit begeisterter Zuversicht versprach.

Wie nun, täuschte sie sich hierin? Waren die Ansichten, von denen sie sich bei ihrer unumwundenen, manchmal fast schwärmerisch auftretenden Eingenommenheit für die deutsch-katholische Bewegung und deren vornehmste Träger leiten ließ, gegründet oder nicht? Und ist die Letztere so beschaffen, daß sie nach keiner Seite hin zu religiösen oder politischen Befürchtungen Anlaß giebt, daß keine deutsche Regierung Bedenken tragen darf, derselben Vorschub zu leisten und den kirchlichen Verein, zu welchem ihre Anhänger bereits in mehreren hundert über ganz Deutschland zerstreuten Gemeinden sich zusammen thaten, als einen zu Recht bestehenden anzuerkennen?

Der Verfasser Dieses glaubt die letztere Frage, mit billiger Freigebung jeder anderen Meinung darüber, vollkommen bejahen zu dürfen, welchen Standpunkt man auch zu deren Beantwortung wählen möge, sey es den christlich religiösen, oder den staats- und kirchenrechtlichen, oder den bürgerlichen, oder endlich den nationalen (volksthümlichen).

Er legt dabei die „Allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche zu Erfurt" zu Grunde, weil die Bestimmungen derselben genau „nach den Beschlüssen des Concils zu Leipzig in den Ostertagen 1845" abgefaßt sind und in ihren, 51 Paragraphen umfassenden, vier Abtheilungen („I. Bestimmungen über die Glaubens-

lehre; II. Bestimmungen über die äußere Form des Gottesdienstes und die Seelsorge; III. Bestimmungen über das Gemeindewesen und die Gemeindeverfassung; IV. Bestimmungen über die allgemeinen Kirchenversammlungen oder Concilien") Dasjenige enthalten, was dem Wesentlichen nach in der gesammten deutsch-katholischen Kirche für giltig anerkannt und ausgesprochen wurde, wenn auch in einzelnen Gemeinden, z. B. in den von Czerski gesammelten einige unwesentliche Verschiedenheiten, und in der kleinen, von evangelisch-protestantischen Uebergläubigen veranlaßten und von Pribil geleiteten Oppositions-Gemeinde zu Berlin wesentlichere Abweichungen davon Statt finden.

Wählt man nun zunächst:

I.

zur Gewinnung eines sicheren Urtheiles über den Deutsch-Katholicismus den christlich-religiösen Standpunkt: so ist nicht zu verkennen, daß die Anhänger desselben nicht nur Christen überhaupt, sondern auch nach ihrem besonderen confessionellen oder Bekenntniß-Charakter protestantische Christen sind, indem sie alle Doktrinal- (auf die Erkenntnißquelle des christlichen Glaubens), alle Ritual- (auf das Wesen der christlichen Gottesverehrung) und alle Disciplinar- (auf die kirchliche Gesellschaftsverfassung bezüglichen) Grundsätze, welche das eigentliche Wesen des Protestantismus ausmachen, unumwunden für die ihrigen erklären.

Denn sie erkennen, nach I. und II. der gedachten Bestimmungen, „die heilige Schrift als die einzige und alleinige Grundlage ihres christlichen Glaubens" an; dringen auf „die Auffassung und Auslegung derselben" nach Maßgabe „der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft"; gestatten jedem Christgläubigen bei dem Bestreben, „den Inhalt der christlichen Glaubenslehren zu einer lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß in sich zu bringen, völlige, durch keine äußere Auktorität beschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit"; verwerfen das kirchliche „Primat des Papstes und die kirchliche Hierarchie", an deren Spitze er steht, nebst allen von Seiten Beider im Laufe der Zeit dem reinen Evangelium beigemischten Satzungen über „die Ohrenbeichte, das priesterliche Cölibat, die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern, die Ablässe, die gebotenen Fasten, die Wallfahrten und alle kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen", und setzen das Wesen des Christenthums, dem durch und durch sittlichen Geiste desselben gemäß, in „die Bethätigung des Glaubens durch Werke der christlichen Liebe".

In gleicher Weise erklären sie sich, den christlichen Cultus oder die christliche Gottesverehrung anlangend, für eine „Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit", die „durch Belehrung und Erbauung" die Besserung des Herzens und Lebens der daran Theilnehmenden zum Zwecke hat; machen „die äußere Form" derselben von „den Bedürfnissen der Zeit

und des Ortes" abhängig, damit sie nicht zu einer stehenden und unabänderlichen und dadurch mechanischen werde; entscheiden sich vor der Hand für diejenige Form derselben, welche „nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß geordnet ist und nicht nur „die Theilnahme der Gemeindeglieder, sondern auch die Wechselwirkung zwischen ihnen und den Geistlichen als wesentliches Erforderniß verlangt und zuläßt; verwerfen dabei „den Gebrauch der lateinischen Sprache" und führen Statt desselben den Gebrauch der deutschen Muttersprache ein; beschränken sich auf die Feier der von Jesu Christo selbst angeordneten „zwei Sakramente der Taufe und des Abendmahles", der Taufe, an „Kindern" vollzogen, „mit Vorbehalt der Bestätigung ihres Glaubensbekenntnisses (Confirmation) bei erlangter Verstandesreife", und des Abendmahles „unter beiden Gestalten"; entscheiden sich außer dem „feierlichen Sonntags-Gottesdienste" auch für die Begehung derjenigen „Feiertage", welche irgendwo „nach den Landesgesetzen bestehen", und beseitigen bei allen kirchlichen Verrichtungen ihrer Geistlichen, „wie Taufe, Trauungen, Begräbnisse u. s. w." alle „Stol-Gebühren" als ein trauriges Ueberkommniß aus der römisch-katholischen Kirche, die ihre höhere müßige Geistlichkeit mit übermäßigen weltlichen Gütern und Schätzen bereicherte, die niedere aber, welche die kirchlichen Geschäfte derselben stellvertretend verrichten mußte, an die Freigebigkeit und Großmuth der Kirchenglieder verwies, denen sie zu Gute kamen.

Was das von den Deutsch-Katholiken vorläufig aufgestellte positive Glaubensbekenntniß (Symbol) betrifft, so ist dasselbe in folgenden Worten befaßt: „Ich

glaube an Gott, den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Güte regiert; — ich glaube an Jesum Christum, unseren Heiland; — ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben". Ist nun auch nicht zu leugnen, daß dieses Bekenntniß weit kürzer gefaßt ist als andere Bekenntnisse solcher Art und selbst als das sogenannte apostolische Symbolum aus dem vierten Jahrhunderte der christlichen Kirche: so ist dagegen zu erwägen, daß die ursprünglichen und frühesten Bekenntnisse dieser Kirche, ohne allen Schaden für den Glauben derselben und für den daraus zu entwickelnden tieferen Sinn und Gehalt dieses Glaubens, noch weit einfacher und schlichter waren. Das gilt zunächst von dem von Jesu Christo selbst Joh. 17, 3 aufgestellten Bekenntnisse: „Das ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott und den du gesandt hast, Jesum Christum, erkennen". Das gilt von dem, auf welches die Apostel desselben tauften: „Ich glaube, daß Jesus Christus Gottes Sohn ist" (Ap. Gesch. 8, 37. Kap. 10, 48). Das gilt von der späterhin gewöhnlich gewordenen und auf das ausdrückliche Gebot Jesu Christi zurückgeführten Taufformel „im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes" (Matth. 28, 19), so wie von derjenigen, welche zu den Zeiten des Bischofes Cyrillus von Jerusalem, d. h. noch im vierten Jahrhunderte daselbst gewöhnlich war: „Ich glaube an den Vater, an den Sohn, an den heiligen Geist und an eine Taufe der Buße" und welche in dem sogenannten apostolischen Symbolum nach und nach durch vielerlei Zusätze erweitert wurde,

wodurch das Unterscheidende des katholischen Glaubens, angeblichen Irrgläubigen gegenüber, ausgedrückt werden sollte. Sieht man nun von diesen Zusätzen ab, so ist nicht zu verkennen, daß das Bekenntniß der Deutsch-Katholiken nicht nur mit den ältesten christlichen Bekenntnissen durchaus, sondern auch mit dem sogenannten apostolischen im Wesentlichen völlig übereinstimmt, sich gleich ihnen, wie es eben einem Bekenntnisse für alle Glieder einer Kirche geziemt, an die Grundlehren des Christenthums hält und deren große Tiefe und weiten Umfang der näheren Entwickelung der Kirchenlehrer für den Zweck der gemeinsamen Erbauung überläßt.

Das aber ist im Allgemeinen um so weniger zu misbilligen, je klarer die Geschichte der christlichen Kirche lehrt, daß diese während der Zeit, wo auch sie sich nur an kurze und schlichte Glaubensbekenntnisse hielt und ihren Genossen die darin ausgesprochenen Grundlehren des Christenthums auf die jedem Einzelnen zusagende Weise aufzufassen und sich auszudeuten gestattete, ein weit einträchtigeres und glücklicheres Ganze bildete, als von da an, wo das nicänische und sogenannte athanasische Bekenntniß mit ihrem unendlich erweiterten Lehrumfange zur kirchlichen Giltigkeit gelangten und die in Folge einer richtigeren Schrifterkenntniß, als darin herrschte, von ihren Lehren Abweichenden den unchristlichsten Verketzerungs- und Verdammungsurtheilen unterwarfen. Gleichwohl ist es erfreulich, daß die Deutsch-Katholiken durch das von ihnen anerkannte christliche „Fortbildungs-Prinzip" sich das Recht und die Möglichkeit vorbehielten, ihr wegen seiner dem Bedürfnisse der Gegenwart doch wohl nicht ganz entsprechenden Kürze und Einfachheit so viel getadeltes Be-

kenntniß, in Bezug auf die Lehre von Gott und sein Verhältniß zu uns Menschen, und in Bezug auf die unendlichen Verdienste Christi um die Erlösung unseres Geschlechtes von Irrthum, Sünde und Elend, nebst der ihm deßhalb zukommenden göttlichen Würde und Erhabenheit, derselben Vervollständigung zu unterwerfen, deren selbst das apostolische Symbolum höchlich bedarf. Eine solche Vervollständigung desselben fand schon in anderen Gemeinden besonders in Bezug auf den allerdings zu dürftigen zweiten Artikel des Bekenntnisses Statt, den das frühere Breslauer Bekenntniß weit angemessener gefaßt hatte, und auch der deutsch-katholische Prediger Rauch zu Leipzig sprach sie neuerlich bei der ersten Confirmation der ihm überwiesenen Jugend aus, indem er diese unter Anderem bekennen ließ: „Ich glaube an Jesum Christum, unseren Heiland, den Sohn vom Vater voller Gnade und Wahrheit, der als Mensch lebte, litt und starb. Er ist unser reinstes und erhabenstes Tugendvorbild, hat uns von der Geistesknechtschaft erlöst, zur Freiheit der Kinder Gottes erhoben, ist heimgegangen zum Vater und hat die höchste Würde im Geisterreiche empfangen; er ist der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen, und nur durch ihn kommen wir zum Vater. — Ich glaube an eine heilige, allgemeine, christliche Kirche, welche alle Menschen umfaßt, die Christi Lehre annehmen und befolgen, und nur Jene als todte Glieder betrachtet, die keine Liebe haben. Ich erkenne Jesum Christum allein als das Haupt der Christengemeinschaft, als den alleinigen Hirten und Bischof unserer Seelen, dessen Aussprüche höher stehen, als Menschenwort und Kirchengebot ꝛc." — Unter diesen Umständen läßt sich schwer begreifen, wie

mehrere Gegner der Deutsch-Katholiken ihnen eine förmliche „Freigeisterei in religiösen Dingen" andichten konnten. Das kann man wohl nur dann, wenn man das Wesen des Christenthumes nicht kennt, oder ein bestimmtes kirchliches Dogmengebäude dafür hält. —

Macht man, wie das in Schriften, Predigten und selbst in landständischen Versammlungen gar vielfach der Fall war, den Deutsch-Katholiken außer der Kürze und Einfachheit ihres positiven Glaubensbekenntnisses das zum Vorwurf, daß sie es in Bezug auf ihre christlich-religiösen Ansichten fast nur mit verneinenden (negativen), nicht aber mit bejahenden (affirmativen) Behauptungen zu thun hätten und „daß das bloße Verneinen und Verwerfen zu keiner religiösen Gemeinschaft oder Kirche führe": so weiß man in der That nicht, ob man diesen Vorwurf für Ernst oder Scherz nehmen solle, da die Grundlosigkeit und Leerheit desselben gar zu sehr am Tage liegt. Denn man bedenkt dabei nicht, daß eine Glaubensgemeinschaft, die, wie die deutsch-katholische, sich von einer auf ganz entgegengesetzten Ansichten und Grundsätzen beruhenden Glaubensgemeinschaft, wie die römisch-katholische im Verhältnisse zu ihr ist, trennt und lossagt, ihre eigenthümlichen Ansichten und Grundsätze, ihr gegenüber und zum lauten Zeugnisse ihrer Trennung und Lossagung von derselben, zunächst in verneinender Form aussprechen oder erklären müsse, daß das, was Jene behauptet, der Gegenstand ihrer eigenen Ueberzeugung nicht sey. In diesem von der Natur der Sache selbst herbeigeführten Falle waren alle Diejenigen, welche im Laufe der Zeiten im Einzelnen oder in ganzen Parteien der römisch-katholischen Kirche den Gehorsam aufkündigten und

eine andere, als die von ihr geltend gemachte christlich-religiöse Ueberzeugung in Anspruch nahmen. Sie mußten vor Allem erklären: was sie geglaubt wissen will, glauben wir *nicht*, sondern vielmehr das ihm Entgegengesetzte. Aus gleichem Grunde begann auch die Kirchenverbesserung des sechszehnten Jahrhunderts zunächst mit lauter *Verneinungen* und *Luther* beschränkte sich in der ersten Zeit seines Wirkens nur auf das *Verwerfen* dessen, was im Papstthume seinem christlichen Wahrheitsgefühle zuwider lief, z. B. des Ablasses, des päpstlichen Ansehens, der Heiligenverehrung, des Klosterwesens, des Cölibates u. s. w., ehe seine entgegengesetzten Behauptungen in einer zusammenhängenden *bejahenden Form* ausgesprochen wurden. Dieß geschahe erst nach vollen dreizehn Jahren seit *Luthers* Auftreten von *Melanchthon* in dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse und selbst in diesem nur in den ersten 21 Artikeln desselben, während die übrigen 7 Artikel es immer noch mit dem *Verneinen* päpstlicher Irrlehren zu thun hatten. Und noch bis auf den heutigen Tag behauptet unsere Kirche neben ihrer *affirmativen* (*evangelischen*) Eigenthümlichkeit ihren *negirenden* (*protestantischen*) Charakter und wird und muß ihn so lange behaupten, als ihr in der römisch-katholischen Kirche eine Kirche entgegensteht, deren Ansichten und Lehren sie nicht theilen kann, ohne dem Evangelium ungetreu zu werden. Wie mag man daher dem Deutsch-Katholicismus es zum Vorwurfe machen, daß auch er bei seinem Abfalle vom römischen Katholicismus sich in vielen Stücken *verneinend* gegen denselben aussprach? —

Bei diesem Vorwurfe läßt man überdieß ganz aus den Augen, daß alles *Verneinen* (Negiren) und *Be-*

haupten (Affirmiren) in einem natürlichen Beziehungsverhältnisse mit einander stehe, oder daß die direkte Verneinung immer auch die indirekte Behauptung und umgekehrt von selbst in sich schließe, so daß, wer irgend Etwas als falsch und irrig verwirft, dadurch zugleich das ihm entgegengesetzte Wahre und Richtige ausdrücklich oder stillschweigend als solches anerkennt und vertritt. Indem also die Deutsch-Katholiken gewisse kirchliche Satzungen des römischen Katholicismus zurückweisen, erklären sie die ihnen widersprechenden evangelischen Wahrheiten für den entschiedenen Gegenstand ihrer Ueberzeugung. Indem sie den Papst als sichtbares Oberhaupt der christlichen Kirche nicht anerkennen, erkennen sie in Jesu Christo den unsichtbaren Herrn derselben an. Indem sie der götzendienerischen Heiligenverehrung entsagen, sprechen sie sich für die Gott allein gebührende Anbetung aus. Indem sie die Ablaßertheilung verwerfen, lehren sie die Vergebung der Sünde unter den von Jesu Christo namhaft gemachten Bedingungen bei Gott allein suchen. Indem sie von einer bloß äußerlichen Werkheiligkeit Nichts wissen wollen, sehen sie den in Liebe thätigen Glauben für das Gott einzig Wohlgefällige an. Indem sie allem hierarchischen Gewissensdespotismus entgegen treten, nehmen sie die christliche Glaubens- und Gewissensfreiheit in Schutz. Indem sie das prunkende Schauspiel des Meßopfers als unevangelisch bekämpfen, dringen sie auf eine einfache Abendmahlsfeier nach Christi wörtlicher Einsetzung. Kurz, indem sie sich als Gegner alles unchristlichen Aberglaubens erweisen, machen sie die Sache des wahren christlichen Glaubens zu der ihrigen. Und fallen die Verneinungen derselben durch ihre Vielfältigkeit auf, so liegt dieß nur

an der Vielfältigkeit der Irrthümer, welche sie auf Seiten der von ihnen verlassenen Kirche ins Leugnen stellen müssen, während die wahrhaft evangelischen Hauptlehren ihrem wesentlichen Inhalte nach eine kurze und einfache Uebersicht zulassen. Ueberdieß sind die Verneinungen der Deutsch-Katholiken, wie ihre „Bestimmungen" unter I. und II. darthun und wie schon Oben wörtlich aus denselben mitgetheilt wurde, von ihnen deutlich genug auch in bejahender Form ausgesprochen worden, so daß der ihnen über dieselben gemachte Vorwurf durchaus in Nichts zerfällt.

Nach allem Diesem möchte daher die Behauptung als wohlbegründet erscheinen, daß die Christlichkeit der Deutsch-Katholiken und die genaue Uebereinstimmung ihrer Lehre mit dem reinen und unverfälschten Evangelium Jesu auf keine Weise in Zweifel zu ziehen sey, und daß nur die Vertreter des römischen Katholicismus, von welchem sie sich trennten, sowie die Verfechter derjenigen angeblich evangelischen Glaubenslehre, welche mit allen ihren unchristlichen Auswüchsen in der Hengstenbergschen Kirchenzeitung ihr Wesen treibt, sich so weit vergessen können, sie mit dem Namen von „Unchristen und Heiden" zu bezeichnen. Ist aber dem so; sind sie, wie bereits bemerkt wurde, im Wesentlichen ihres Glaubens dem evangelisch-protestantischen Christen völlig gleich zu stellen, so daß man mit Bezug auf Einiges, worin sie von ihnen etwas abweichen zu müssen glaubten, dieselben mit vollem Rechte Neuprotestanten nennen könnte: so kann auch vom christlich-religiösen Standpunkte aus gegen die Anerkennung derselben, als einer kirchlichen Gemeinschaft sich nicht das mindeste Bedenken erheben.

Vielleicht aber

II.

vom staats- und kirchenrechtlichen Standpunkte aus? — So könnte es scheinen, wenn man die Sache obenhin betrachtet und dabei den Maßstab einer flüchtigen Ansicht der dahin einschlagenden öffentlichen Gesetzgebung des deutschen Staatenbundes anlegt; aber dieser Schein verschwindet bei einer genauern und unparteiischen Würdigung des dabei in Frage Kommenden.

Handelt es sich nämlich um die Anerkennung der Deutsch-Katholiken als einer besonderen, zu Recht bestehenden Kirchengemeinschaft von Seiten der evangelisch-protestantischen Regierungen Deutschlands: so kann und darf sie ihnen von Keiner derselben vorenthalten werden, weil sie Alle christliche Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Grundlage ihrer Kirche machen und die Behauptung und Aufrechthaltung derselben zu Gunsten ihres übrigen geistigen und wissenschaftlichen Lebens für ihre heiligste Pflicht erachten müssen. Besteht nun aber diese Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht etwa blos in der unbeschränkten Befugniß jedes einzelnen christlichen Staatsbürgers, sich in seinem Innern irgend eine beliebige Ansicht von Religion und Christenthum zu bilden, weil ihm das schon an sich selbst als etwas in das heilige Gebiet seiner geistigen Persönlichkeit Eingreifendes von keiner Macht der Erde gewehrt werden kann, sondern vielmehr in der Befugniß, entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern

Gleichgesinnten seine eigenthümlichen christlich-religiösen Grundsätze und Ansichten auch öffentlich zu äußern und durch die Vollziehung gewisser ihnen angemessener christlich-religiöser Handlungen und Gebräuche praktisch zu bekennen, (S. Wiese's Grundsätze des Kirchen-Rechtes §. 9): so würde jede evangelisch-protestantische Regierung in den größten Selbstwiderspruch mit sich gerathen, wenn sie diese Glaubens- und Gewissensfreiheit in dem eben bezeichneten Sinne des Wortes den Deutsch-Katholiken verweigern oder vorenthalten wollte, da sie, wie vorhin gezeigt, nicht nur Christen überhaupt, sondern auch insonderheit evangelisch-protestantische Christen sind. Dieser Selbstwiderspruch würde um so größer erscheinen, wenn sie eben nur den Deutsch-Katholiken den Gebrauch einer Freiheit entzöge, welche sie mehreren andern in einzelnen Stücken von der allgemeinen evangelisch-protestantischen Kirche abweichenden christlichen Kirchenparteien, wie den Mennoniten, den Herrnhutern, den Altlutheranern u. s. w., ja selbst nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften, wie den Juden, unbedenklich gewährt, indem auf beiden Seiten das Recht an dieselbe völlig gleich und unleugbar ist.

Etwas anders gestaltet sich die Sache auf Seiten römisch-katholischer Regierungen. Denn je mehr dieselben von dem Geiste der Kirche, welcher sie als der in ihrem Bereiche herrschenden angehören, durchdrungen sind, von dem Geiste, vermöge dessen dieselbe nicht einmal ihren eigenen Genossen, geschweige denen einer andern Kirche christliche Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet, sondern Jene unter das Joch eines Glaubenszwanges stellt, welcher von einem ver-

meintlich inspirirten und untrüglichen höchsten Inhaber aller religiösen Wahrheit gehandhabt wird, diese aber als angebliche Ketzer von ihrer Gemeinschaft ausschließt, herabwürdigend behandelt, wo möglich verfolgt und im besten Falle zu sich zu bekehren sucht: desto weniger werden sie auch geneigt seyn, das Bekenntniß des Deutsch-Katholicismus zuzulassen oder demselben in irgend einer Art seiner öffentlichen Aeußerung förderlich zu werden. Aber abgesehen davon, daß wenig römisch-katholische Regierungen diesem mit der fortgeschrittenen Zeitbildung durchaus unverträglichen Geiste noch in der Maße huldigen, wie es die päpstliche selbst thut und von andern gethan wissen möchte: so treten auch den Aeußerungen desselben wenigstens in Deutschland gewisse preiswürdige, alle einzelne deutsche Regierungen verpflichtende Staatsverträge geradezu entgegen und sichern auch in römisch-katholischen Ländern allen Christen ohne Unterschied den ungestörten Genuß christlicher Glaubens- und Gewissensfreiheit zu.

Das geschahe bereits durch den Augsburgischen Religionsfrieden (1555) und durch den Westphälischen Frieden (1648). Denn Beide setzten fest, daß jene Freiheit den in Deutschland bestehenden „zwei Religionen oder Religionsparteien", nämlich der katholischen und der auf Einem Principe beruhenden protestantischen d. h. der lutherischen und reformirten zugleich oder „den Augsburgischen Confessions-Verwandten, auf ewige Zeiten gesetzlich gewährt seyn sollte, so daß Keine von ihnen in andersgläubigen Ländern wegen ihres religiösen Bekenntnisses irgend eine Bedrückung oder Gewaltigung zu gefahren habe." (S. Credner die Berechtigung der protestan-

tischen Kirche Deutschlands S. 49 ff.) Diese Festsetzung wurde aber und zwar in einer noch weit freiern und liberaleren Fassung von der Deutschen Bundesakte vom Jahr 1815 aufs Neue wiederholt und bestätigt; denn der 16te Artikel derselben sprach sich dahin aus: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Das Freiere und Liberalere dieser Fassung aber lag und liegt darin, daß nicht von einer bestimmten Zahl, also auch nicht von bestimmten Arten christlicher Glaubensgemeinschaften darin die Rede ist, wie etwa nur und allein von der katholischen und der lutherischen und reformirten, als dem Principe des Protestantismus huldigenden, sondern von christlichen Glaubensgemeinschaften überhaupt und im Allgemeinen. Und das war nicht etwas Zufälliges oder in der Eil und aus Versehen Ausgesprochenes, sondern etwas wohl Erwogenes und weise Bedachtes. Denn als in den Conferenzen über die Bundesakte davon die Rede war, den die religiösen Angelegenheiten Deutschlands betreffenden Artikel so zu fassen: „Die drei christlichen Religionsparteien genießen in allen deutschen Staaten gleiche Rechte", (nämlich: die katholische, lutherische und reformirte), kam man nach langer und lebhafter Berathung über die obige Fassung überein und zwar auf Grund der ausdrücklichen Aeußerung im Conferenzprotokolle: „Da die Bezeichnung von drei christlichen Religionsparteien selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen sey, so sey es rathsam, die Zahl drei auszustreichen und blos zu

setzen: christliche Religionsparteien". (S. Klüber's öffentl. Recht des deutschen Bundes I. Bd. 2te Abth. §. 230. II. Bd. §. 514. 526 und Dessen Akten des wiener Congresses II. Bd. S. 439. und Credner a. a. O. S. 49. 58.) Da nun nur römisch-katholische oder evangelisch-protestantische Fanatiker in's Leugnen stellen können, daß die Deutsch-Katholiken Christen überhaupt und ihrem besonderen Wesen nach protestantische Christen sind: so liegt am Tage, daß sie nach Maßgabe der heiligsten, alle deutsche Regierungen gleich sehr verbindenden Staatsverträge unseres gemeinsamen Vaterlandes auf die unbeschränkte Ausübung ihrer christlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit und also auch auf die öffentliche Anerkennung ihrer besonderen Kirchengemeinschaft eben so gerechte und gesetzlich begründete Ansprüche haben, als die Katholiken und Protestanten, mögen die Regierungen, unter denen sie stehen, dem Bekenntnisse Jener oder Dieser angehören.

Wenn nun aber doch die öffentliche Anerkennung derselben, von einigen wenigen deutschen Ländern abgesehen, noch mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, woran liegt das? — In rein römisch-katholischen Ländern offenbar an der entschlossenen Gegenwirkung des vorhin erwähnten, aller christlichen Glaubensfreiheit abholden Geistes der in ihnen herrschenden Kirche und an der allen hochgestellten Regierungsträgern von ihr eingeschmeichelten Ansicht, daß der römische Katholicismus weit bessere, d. h. weit ruhigere und gehorsamere Unterthanen bilde, als der jetzt aufgetauchte, das ultramontane Glaubensjoch von sich werfende und von kirchlichen Neuerungen vielleicht bald zu politischen Neuerungen überschreitende Deutsch-Katholicismus; eine Ansicht,

von welcher weiterhin die Rede seyn wird. — In Ländern gemischten Bekenntnisses, mögen nun ihre Regierungen römisch-katholisch oder evangelisch-protestantisch seyn, dürfte unter denen der erstern Art zum Theil dieselbe ungünstige Ansicht vom Deutsch-Katholicismus vorherrschen und von dem Ultramontanismus geflissentlich genährt werden. Unter denen der letztern Art aber mag Theils die Furcht vor bösen kirchlichen Wirren nach langer kirchlicher Ruhe die Gemüther der Vielvermögenden gegen das neue christliche Bekenntniß einnehmen, Theils aber und vorzüglich die vermeintliche Pflicht die gleiche Wirkung nach sich ziehen: die bisher in ihnen geltenden, vielleicht selbst durch förmliche Staatsverfassungen festgesetzten Bestimmungen über die nur den drei anerkannten Religionsparteien, den Katholiken, Lutheranern und Reformirten, zugestandene christliche Glaubens- und Gewissensfreiheit aufrecht zu erhalten. Nun ist es freilich wahr, daß z. B. in Bayern, Sachsen, Baden u. s. w. dergleichen constitutionelle, in andern Ländern dergleichen einfach gesetzliche Bestimmungen bestehen (z. B. im Großherzogthume Weimar, s. Kath. Kirch. Gesetz v. 7. Okt. 1823 §. 6): es ist aber dabei wohl zu merken, daß diese Bestimmungen mit der vorhin angezogenen Bestimmung der deutschen Bundesakte, welche bei Gewährung christlicher Glaubens- und Gewissensfreiheit weder von blos drei oder von zwei, sondern von „christlichen Religionsparteien" überhaupt spricht, in geraden Widerspruch treten und daß, nachdem die höchste deutsche Bundesbehörde, unter deren Ueberwachung die deutsche Bundesakte steht, bei der Anerkennung der betreffenden Staatsverfassungen diesen Widerspruch unge-

hindert hat eintreten lassen, derselbe von den betheiligten Regierungen selbst durch gesetzliche Anerkennung der Deutsch-Katholiken als einer von den verschiedenen christlichen Religionsparteien beseitiget werden müsse. — Wollte man sagen, die den römischen Katholiken garantirte Glaubens- und Gewissensfreiheit werde von Seiten der Regierungen durch die Anerkennung einer neuen, aus der Mitte Jener austretenden, christlichen Religionspartei verletzt oder doch nicht geschützt, so ist zu bedenken: daß durch Nichtanerkennung dieser Partei deren Glaubens- und Gewissensfreiheit eben so sehr, ja noch weit offener und schmerzlicher beeinträchtigt werde und daß eine Regierung nur dann den Schutz dieser Freiheit für alle christlichen Glaubensgenossen pflichtmäßig handhabe, wenn sie gestattet, daß, wie Katholiken zur protestantischen und Protestanten zur katholischen Kirche ungehindert übertreten können, so auch Katholiken sich der deutsch-katholischen Glaubensgemeinschaft eben so ungehindert anschließen und in derselben die Rechte und Befugnisse gesetzlich anerkannter Kirchenglieder genießen dürfen. — Giebt es endlich Regierungen, welche weder durch ihr eigenes Religionsbekenntniß, noch durch gewisse gesetzliche Bestimmungen behindert die Anerkennung der Deutsch-Katholiken doch nicht Statt finden lassen, sondern die kirchliche Lage derselben einem unsicheren, von der Willkühr einzelner Behörden abhängigen Schwanken Preis geben: so mögen dabei wohl Ansichten und Gründe vorwalten, deren sie sich allein bewußt sind und die sich höchstens errathen nicht aber weiter besprechen lassen.

In welches Verhältniß die Deutsch-Katholiken als Glieder eines besonderen kirchlichen Vereines zum

Staate treten sollen, dessen Bürger sie sind, hängt von den Bestimmungen dieses Staates selbst, Kraft des ihm über alle kirchlichen Gemeinschaften seines Gebietes unbestreitbar zustehenden kirchlichen Oberaufsichtsamtes (jus circa sacra) ab. Ihm ist es daher auch anheim zu geben, ob er diejenigen „Bestimmungen", welche die Deutsch-Katholiken unter III. und IV. der vorliegenden Zusammenstellung „über das Gemeinde-Wesen und die Gemeinde-Verfassung", so wie über „die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien)" vorläufig verabredet haben, durchgängig genehmigen oder zweckmäßig abändern wolle. Im Allgemeinen möchte hierbei zu bemerken seyn, daß die Presbyterial- und Synodal-Verfassung, welche die Deutsch-Katholiken in Anspruch nehmen, trotz des darin im besten Sinne des Wortes vorherrschenden demokratischen Geistes, seit den Zeiten der Reformation bis jetzt eine Eigenthümlichkeit auch der sogenannten reformirten Kirche in vielen Ländern (in der Schweiz, in Frankreich, Holland, Schottland) und hie und da nicht minder der lutherischen und der unirten (in Westphalen, Baden, der Rheinpfalz u. s. w.) war und ist, ohne daß die Regierungen dieser Länder bei gehöriger Aufsichtsführung über dieselbe den mindesten Nachtheil davon empfanden. Eben so ist bekannt genug, daß man diese Verfassung gegenwärtig auch da, wo bisher die alte lutherische, das christliche Volk zu sehr bevormundende, Consistorial-Verfassung oder ein ganz absolutistisches Cäsareopapat Statt fand, dringend fordert und bei der erklärten Ueberzeugung: „die christliche Kirche müsse sich aus sich selbst heraus bilden", auch zu gewähren geneigt ist. Auch erscheint diese Ge-

währung derselben um so gerechter und billiger, je würdiger sich bisher die evangelisch-protestantische Kirche der freiern und selbstständigern Bewegung gezeigt hat, welche man der römisch-katholischen Kirche ihrer papistisch-hierarchischen Verfassung nach überall fast im Uebermaße gestattet. Daher kann denn auch, bei einer in einzelnen Punkten vielleicht abzuändernden Regulirung der vorläufig entworfenen gesellschaftlichen Einrichtung der deutsch-katholischen Kirche, das von dieser gestellte Begehren jener Presbyterial- und Synodal-Verfassung für keinen sich seiner Rechte und Pflichten bewußten Staat etwas Bedenkliches oder Gefährliches haben. —

Im Einzelnen möchte man aber auch den Deutsch-Katholiken zu erwägen geben, daß manche ihrer vorläufig verabredeten Disciplinar-Bestimmungen (§. 24—51) doch wohl einer nochmaligen reiferen Erwägung zu unterwerfen seyn dürften. So z. B. das beanspruchte „alte Recht, sich ihre Geistlichen selbst zu wählen". Denn so ansprechend auch dieß Recht in der Idee erscheint, so vielen Bedenklichkeiten unterliegt es erfahrungsmäßig und praktisch angesehen, indem es von Seiten der zu Wählenden und der Wähler Umtrieben und Intriguen Raum giebt, welche weder mit den Gesetzen der Sittlichkeit im Einklang stehen, noch dem gegenseitigen Vertrauen zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde förderlich werden, auf dessen Herstellung es doch bei jener freien Wahl vornehmlich abgesehen ist. Da in dem darauf bezüglichen Paragraphen (28) des Weiteren hinzugesetzt wird: „Wahlfähig zum Amte eines Geistlichen sind nur Theologen, die sich durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihren Lebenswandel ausweisen können und die vom Staate für wahl-

fähig erklärt worden sind": so ist es gewiß weit besser, derjenigen Behörde, welche die Staatsregierung zwischen sich und dem deutsch-katholischen Kirchenvereine als vermittelndes Organ aufstellt und der sie auch die Prüfung und Wahlfähigkeitserklärung der jungen Geistlichen überträgt, den Vorschlag Einiger derselben zu übertragen, aus denen die Gemeinden den ihnen am meisten Zusagenden wählen können. Auf diese Weise wird wenigstens Das gewonnen, daß bei der Wahl die Persönlichkeit und die Predigergaben derselben, nicht aber ihre geheimen, oft entehrenden Bewerbungskünste und die stillen Machinationen von Gemeinde-Parteihäuptern für oder gegen gewisse sich selbst aufdringende Bewerber das Meiste entscheiden, und daß die Abhängigkeit der Gewählten von ihren Wählern in ihrem amtlichen Wirken hinweg fällt.

Nicht weniger bedenklich möchten die in §. 31 bis 34 enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß der deutsch-katholischen Geistlichen zu ihren Gemeinden seyn. Auch der geschworenste Feind hierarchischer Bestrebungen von Seiten der Geistlichkeit und der entschiedenste Freund des presbyterialen Elementes in der Kirchenverfassung muß eingestehen, daß hier dem kirchlichen Laien-Regimente zu Viel eingeräumt werde. Denn der einem mehr oder weniger zahlreichen „Aeltesten-Collegium" oder „Kirchen-Vorstande" nur beigeordnete, ja fast nur Ehren halber in ihm zugelassene und ihm „zur Seite" sitzende Geistliche spielt doch in der That eine sehr klägliche Rolle in demselben, und wenn man auch den „Aeltesten der Gemeinde" die Berathung und Bestimmung über ihre äußeren Angelegenheiten gern überläßt, so ist doch nicht wohl abzusehen, wie ihnen auch die Entscheidung in den innern,

in denjenigen zukommen solle, „welche das Glaubensbekenntniß, den Gottesdienst und die Seelsorge" betreffen, indem hier die voraussetzliche, erfahrungsmäßige, gründlichere Bekanntschaft des Geistlichen mit denselben gewiß weit mehr Gewicht hat, als die der Aeltesten. Zwar soll dem Geistlichen „in allen geistlichen Angelegenheiten das erste und letzte Wort zustehen": aber was wird dieses erste und letzte Wort desselben helfen, wenn ihm die Stimmenmehrheit der Aeltesten entgegen ist und wenn vielleicht die gründlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ansichten desselben von dieser Stimmenmehrheit verworfen werden? „Geistliche Dinge, spricht der Apostel, müssen geistlich gerichtet seyn" (1. Cor. 2, 13. 14), und hätte dieser Ausspruch in deutsch-katholischen Gemeinden schon bisher mehr Berücksichtigung gefunden, als es hie und da der Fall war; hätten tüchtige, d. h. kenntnißreiche und wissenschaftlich durchgebildete Geistliche bei der bisherigen Anordnung der deutsch-katholischen Kirchenangelegenheiten einen entscheidenderen Einfluß ausgeübt, als wirklich geschahe: so würde gewiß so mancher beklagenswerthe Mißgriff vermieden worden seyn, der ihnen Nachtheil brachte. Allerdings ist Religion überhaupt Sache jedes Menschen als solchen und die Stimme der Gebildeten und Redlichen darüber erscheinet eben so beachtenswerth, wo nicht oft noch weit beachtenswerther, als die Stimme eines schlecht geschulten oder in dogmatischen Vorurtheilen befangenen Geistlichen. Aber in Angelegenheiten einer positiven, historisch gegebenen, nur bei gründlicher Sprach-, Geschichts- und Alterthums-Kenntniß nach den verschiedenen Phasen, welche sie Jahrhunderte lang durchlief, richtig aufzufassenden Religion hat gewiß die Stimme

eines gut geschulten Geistlichen ein überwiegenderes Gewicht. Wäre dem nicht so: wozu bedürften dann christliche Gemeinden der Geistlichen überhaupt? Bezüglich auf Dieses und Aehnliches, was in die „Berechtigung" der „alleinigen Selbständigkeit" der Gemeinde in kirchlichen Dingen fallen soll, ist es jedoch auch hier erfreulich, aus §. 35 zu ersehen, daß sich der deutsch-katholische Kirchenverein vorbehält, „alle diese Bestimmungen je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift abzuändern", wozu hoffentlich der weise Rath der Regierungen, welche denselben anerkennen, und die Einsicht wackerer Geistlichen das Ihrige auch beitragen werden. — Erhält man die Letzteren nach und nach überall: dann werden wohl auch „die erbaulichen Vorträge", welche bis jetzt noch „den Laien" vorbehalten seyn sollen, von selbst hinweg fallen, damit auch hier dem Worte des Apostels Genüge geschehe: „Lieben Brüder, unterwinde sich nicht Jedermann Lehrer zu seyn und wisset, daß wir desto mehr Urtheil empfangen werden" (Jak. 3, 1.) —

Faßt man ferner die Frage wegen Anerkennung der Deutsch-Katholiken als eines besonderen kirchlichen Vereines

III.

aus dem bürgerlichen Standpunkte oder nach Maßgabe dessen auf, was sich von ihnen als Gliedern eines christlichen Staatsverbandes in Bezug auf die Erfüllung ihrer diesfallsigen gesellschaftlichen Pflichten und Obliegenheiten erwarten läßt: so tritt gewiß auch von dieser Seite jener Anerkennung nicht das mindeste Bedenken entgegen. Das

stellt sich am Klarsten durch eine kurze Hinweisung auf die diesfallsige Eigenthümlichkeit des Protestantismus heraus, mit dem der Deutsch-Katholicismus in der innigsten Wesensgemeinschaft steht. Protestantische Christen nämlich haben, wie die Geschichte der seit der Reformation verflossenen Jahrhunderte lehrt, in Bezug auf ihr staatsbürgerliches Verhältniß zu jeder Zeit die Erfüllung der evangelischen Vorschriften auf das Heiligste beobachtet: „Dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist" (Matth. 22, 21); „aller menschlichen Ordnung unterthan zu seyn um des Herrn willen" (1. Petri 2, 13 ꝛc.); und „Jedermann Ehre zu thun, die Brüder zu lieben, Gott zu fürchten und den König zu ehren" (V. 17). Zwar fehlte es weder zur Zeit der Reformation, noch in der Folgezeit, noch auch noch heut' zu Tage an Menschen, welche es sich eifrigst angelegen seyn ließen, den Protestantismus von dieser Seite schwer zu verdächtigen; alle gesellschaftliche Ordnung durch ihn für höchst gefährdet zu erklären; den weltlichen Herrschern von der Widerspänstigkeit der ihm anhängenden und der Gewalt ihrer geistlichen Vormünder entrissenen Menge Furcht einzuflößen und sie als neuerungs- und empörungssüchtig zu verunglimpfen. Auch ist es nicht zu leugnen, daß gehässige Anklagen und Einflüsterungen solcher Art unendlich Viel dazu beitrugen, dem Fortgange und der Verbreitung der evangelischen Kirchenverbesserung bedeutende Hindernisse in den Weg zu legen; die Gemüther einer namhaften Anzahl von Fürsten gegen sie einzunehmen; da, wo sie dem überwiegenden Verlangen der Völker gemäß schon festen Fuß gefaßt hatte, die gewaltsame Unterdrückung derselben zu bewerkstelligen und bis auf unsere Tage herab in dem

Kreise der Machtbegabten das Vorurtheil zu nähren, daß der römische Katholicismus weit ruhigere und gehorsamere Unterthanen bilde, als der Protestantismus. Jene Anklagen und Einflüsterungen aber wurden und werden schon dadurch sattsam widerlegt, daß eben dieser Protestantismus der aller bürgerlichen Ordnung so nachtheiligen geistlichen und weltlichen Doppelherrschaft ein Ende machte, unter welcher die Völker vor dem Auftreten desselben standen; daß er den traurigen Zustand beseitigte, zu Folge dessen die kräftigsten Regierungsmaßregeln wohlmeinender Fürsten zum Heile ihrer Unterthanen durch die steten Eingriffe ihrer priesterlichen Vormünder unwirksam gemacht wurden, und daß er das Unerhörte nicht länger zur Erscheinung kommen ließ, ganze Länder durch die angemaßte Gewalt der römischen Hierarchie von dem Eide der Treue und des Gehorsams gegen die ihr mißfällig gewordenen Herrscher förmlich entbunden zu sehen. Auf diese Weise gab derselbe den Fürsten, welche sich zu ihm bekannten, ihre angestammte Würde, ihren Thronen den gebührenden Glanz, ihrem Scepter die schuldige Achtung und Ehrfurcht, ihren Anordnungen und Gesetzen die nöthige Kraft und Unverletzlichkeit wieder. Je mehr aber die Völker inne wurden, daß von nun an ihr Loos den Händen von Regenten anvertraut sey, welche mit der erforderlichen, von keiner geistlichen Obergewalt gehemmten Macht und Selbständigkeit Recht und Gerechtigkeit in ihren Ländern handhaben konnten, desto herzlicher schlossen sie sich auch an dieselben an, kamen ihnen mit freudigem, von fremden Einwirkungen nicht gestörtem Gehorsam entgegen und fühlten sich durch das Band der heiligsten und unverletzlichsten Anhänglichkeit an sie geknüpft. Das fühlten und begriffen

schon die Weisesten und Besten unter den Fürsten im Zeitalter der Reformation selbst; daher sie auch die heilige Sache derselben nicht nur mit Rücksicht auf das geistige, sondern auch auf das bürgerliche Heil ihrer Länder aus allen Kräften förderten, wofür sie sich denn auch durch die unerschütterliche Bürgerliebe und Bürgertreue ihrer Unterthanen belohnt sahen, welche aus dem nicht revolutionären, sondern aus dem conservativen Principe des Protestantismus als ganz natürliche Folge hervorging. Dafür zeugt zugleich die thatsächliche Lage der Dinge während der seitdem verflossenen Zeit mit lauter Stimme. Denn wo waren, wo sind die protestantischen Länder, welche ihren angestammten Fürsten Gehorsam und Treue verweigerten, sich in aufrührerische Unternehmungen gegen sie einließen, mit der Verletzung der bestehenden bürgerlichen Ordnung ein leichtsinniges und frevelhaftes Spiel trieben, sich durch gewaltthätige Auflehnung gegen die Staatsgewalt und die von ihr ausgehenden Gesetze ihr vermeintliches Recht zu sichern suchten und selbst unter dem Drucke misfälliger gesellschaftlicher Zustände nicht lieber geduldig ausharrten oder in friedlicher und ruhiger Weise nach deren Erleichterung strebten. —

Dagegen berichtet uns die Geschichte besonders der neuern und neuesten Zeit von katholischen Ländern das gerade Gegentheil. Denn alle Revolutionen, von welchen wir in ihr Zeuge waren, fanden in ihnen Statt und was wir im Laufe dieses Jahrhunderts in Frankreich, Spanien, Portugal, Sardinien, Neapel, Belgien, in den päpstlichen Staaten selbst und in Polen erlebten und eben jetzt erleben, spricht dem Gehorsam und der Treue, zu welchen die römische Hierarchie die Völker erziehen soll, kein rühm-

liches Zeugniß. Mochten auch die Regierungen der genannten Länder, zunächst in Folge des Protestantismus, der auch sie über ihre von einer fremden geistlichen Oberherrlichkeit unabhängige Macht und Selbständigkeit aufklärte, sich so weit als möglich von ihr frei zu machen suchen: immer wußten die Inhaber dieser Oberherrlichkeit durch ihre dienstbaren kirchlichen Werkzeuge einen Zustand der Dinge in ihnen zu veranlassen und zu unterhalten, der den Bestand der bürgerlichen Ordnung in Gefahr setzte. Und wie verschiedenartig auch die Grundursachen der in ihnen ausgebrochenen Empörungen waren, stets hatten diese Werkzeuge ihre Hand dabei im Spiele, weil jene Hierarchie sich in keinem Staate mit einer untergeordneten Rolle begnügen, sondern, ihrer mittelalterlichen Anmaßungen noch immer eingedenk, sich nicht nur neben, sondern sogar über die bürgerliche Regierung desselben stellen will. Auch war ihre diesfallsige Einwirkung auf die Völker eine sehr leichte und erfolgreiche. Denn davon abgesehen, daß sie dieselben in einem Bildungszustande zu erhalten sucht, welcher sie für alle ihre verderblichen Zwecke brauchbar macht, so geräth auch jeder der römischen Kirche mit Leib und Seele ergebene Katholik als ein unter geistlicher und weltlicher Doppelherrschaft stehender Staatsbürger mit seinen religiösen und bürgerlichen Pflichten gar leicht in den gefährlichsten Conflikt; läßt sich von den Geboten, wodurch ein Priesterthum, das ihm von Jugend auf den blindesten Gehorsam gegen sich einzuflößen weiß, seine Seele und sein Gewissen bindet, ohne große Mühe zum Ungehorsam gegen das bürgerliche Gesetz und dessen höchsten Träger verleiten, und wenn er das nicht thut, so ist das mehr der Gewalt seines besseren Bewußtseins

und abmahnender äußerer Umstände als dem Geiste zuzuschreiben, der ihm angebildet wird. Wie dieser vom römisch-katholischen Klerus ausgehende Geist sich namentlich in protestantischen Staaten geltend mache, haben die neuesten Vorgänge in den Erzbisthümern Cöln, Posen und Freiburg und in den Bisthümern Trier und Münster gelehrt. Denn wenn, wie eben da, die höchsten römischen Würdenträger den Staatsgesetzen offenen Widerstand leisten und jede ihnen des kirchlichen Friedens halber zugestandene Begünstigung nur als eine um so größere Berechtigung ansehen, den Gehorsam gegen das bürgerliche Oberhaupt aus den Augen zu setzen: wie soll der ihren Anordnungen blind ergebene Staatsbürger Bedenken tragen, auf solches Beispiel gestützt, der weltlichen Obrigkeit auch seines Theils zu widerstreben, zumal wenn ihm dieselbe nach dem unverholenen Grundsatze, daß seine Kirche die allein seligmachende sey, als eine ketzerische erscheint? Durch alles dieses wird der allbekannte Ausspruch Friedrichs d. Gr. bestätigt: „Betrachtet man die Religion (religiöse Confession) von Seiten der Staatsklugheit, so ist die protestantische der Republik und Monarchie am angemessensten. Sie verträgt sich am besten mit dem Geiste der Freiheit, der das Wesen der Erstern ausmacht, und in Monarchien ist sie gänzlich der Regierung unterworfen. Die katholische Confession aber bildet in dem weltlichen Staate der Fürsten einen geistlichen, allmächtigen, in Complotten und Ränken furchtbaren Staat. Ihre Priester, welche das Gewissen beherrschen, haben mehr Herrschaft über das Volk, als dessen Regent, und durch die Geschicklichkeit, die Sache Gottes mit dem Ehrgeize der Menschen zu ver-

mischen, ist der Papst oft mit den Fürsten in Streitigkeiten über Dinge gewesen, die ganz und gar nicht in das Gebiet der Kirche gehören". — Wie mag überdieß der echt römische Katholik bei dem ihm auch seine übrigen protestantischen Mitbürger als aller Liebe und Freundlichkeit unwerthe Ketzer darstellenden Grundsatze zum Bestande des gegenseitigen gesellschaftlichen Friedens das Seinige beitragen, an dessen Erhaltung jeder Regierung zum allgemeinen Besten Alles gelegen seyn muß? Wie sehr der Letztere überall beeinträchtigt worden sey, wo solche Katholiken neben Protestanten wohnen, hat die neueste Zeit nicht minder dargethan, als jene frühern Zeiten, wo die Verfolgungen des Protestantismus von Seiten der Hierarchie und ihren mächtigen Begünstigern die traurigsten Staatszerrüttungen nach sich zogen. Und wer weiß es nicht, wie eben von da an, wo diese Hierarchie, wie überall, so auch in Deutschland, sich ihrer alten Gewalt aufs Neue bemächtigt zu haben und dem Protestantismus durch ihre wieder belebten jesuitischen Sendlinge Alles bieten zu können glaubte, durch ihre feindseligen Wühlereien die bürgerliche Eintracht zwischen Katholiken und Protestanten mit Einem Male verschwand; wie unter den Unterthanen gemischter Staaten Statt Liebe Haß, Statt Vertrauen Mißtrauen, Statt Verträglichkeit Unverträglichkeit von den Händen römischer Priester gesäet wurde, und wie dadurch ein Zustand der Dinge eintrat, der ganz geeignet war, allen weisen und wohlmeinenden Regierungen die größte Besorgniß um die Ruhe ihrer Länder einzuflößen?

Läßt sich nun diesem Allen durchaus nicht widersprechen, so leuchtet auch von selbst ein, daß diese Regierungen von dem Entstehen und der Verbreitung des

Deutsch-Katholicismus in bürgerlicher Hinsicht nicht nur durchaus Nichts zu befürchten haben, sondern daß sie auch für ihr eigenes Interesse nicht besser sorgen können, als durch Anerkennung und Begünstigung desselben. Denn seinem wesentlichen Charakter nach ist er auch darin dem Protestantismus gleich, daß er durch seine entschiedene Lossagung von der römischen Hierarchie in deutschen Ländern der Doppelherrschaft ein Ende macht, unter welcher die Anhänger derselben stehen; daß er den Fürsten über ihre Unterthanen jegliches christlich-religiösen Bekenntnisses die ihnen zustehende volle Souverainetät zurück giebt; daß er sie über alle durch die Anmaßung und die Hartnäckigkeit der römischen Curie immer zu ihrem Nachtheile ausschlagenden Streitigkeiten mit derselben erhebt; daß er sie der Nothwendigkeit entzieht, mit Bischöfen zu hadern, welche päpstliche Breven höher stellen, als ihre Edikte, oder lieber den Volksunterricht cessiren lassen, als ihnen die ihnen zustehende Besetzung der Schulämter gestatten; daß er sie an ganz ergebenen und treuen Staatsbürgern in eben dem Maße reicher macht, in welchem diese der fernern Anhänglichkeit an das päpstliche Glaubens- und Gewissensregiment entsagen, und daß er zwischen denselben den Frieden und die Eintracht wieder herstellt, durch welche ihre Länder an geistigem und leiblichem Wohle so Viel gewinnen.

Und liegt das schon im Wesen des Deutsch-Katholicismus selbst, so haben es auch die Vertreter und Anhänger desselben vom ersten Augenblicke seines Entstehens an bestimmt und klar genug ausgesprochen und den Regierungen, bei denen sie ihre Anerkennung als kirchlicher Verein nachsuchten, ihre ausschließliche Anhänglichkeit und Treue mit einer so rührenden Wärme zugesichert, daß in

die Aufrichtigkeit dieser Zusicherung nicht der mindeste Zweifel zu setzen ist. Auch in den vorliegenden „Bestimmungen", welche es zunächst nur mit ihrem religiösen Glauben und ihren kirchlichen Einrichtungen zu thun haben, kommen mehrfache dahin gehörige Aeußerungen vor, indem sie aller „nach den Landesgesetzen bestehenden Ordnung", „allen im Staate geltenden Bestimmungen" den unverbrüchlichsten Gehorsam zusagen, nur diejenigen Geistlichen wählen zu wollen versichern, „die vom Staate für wahlfähig erklärt wurden", und es für die erste Pflicht des Christen anerkennen, „seinen Glauben durch Werke der christlichen Liebe", also auch derjenigen Liebe „zu bethätigen", welche in dem Andersgläubigen den christlichen Mitbruder achtet, nicht aber ihn als Ketzer verachtet, schmähet und verfolgt. —

Wie schön und überzeugend hat sich noch überdieß der loyale Sinn der Deutsch-Katholiken bis jetzt auch durch die That bewährt? Nicht zu erwähnen, daß während der schwankenden Lage, in welcher sie sich als kirchlicher Verein in den meisten deutschen Ländern befanden und noch befinden, in Bezug darauf kaum eine Klage, geschweige denn ein zweideutiger Schritt derselben zur öffentlichen Kunde gekommen ist, sondern daß sie vielmehr die Bestimmung ihres Schicksales von den betheiligten Regierungen überall mit dem hingebendsten Vertrauen erwarteten, so hielten sie sich auch z. B. im Großherzogthume Posen von den dort ausgebrochenen bürgerlichen Unruhen völlig fern, während daselbst, wie in dem unglückseligen Gallizien, Alles, was römisch-katholisch hieß, unter der aufregenden Mitwirkung der höhern und niedern Werkzeuge der päpstlichen Hierarchie sich dem an-

geblichen Joche Dort einer protestantischen, Hier sogar einer katholischen Regierung mittels der größten Gräuelthaten zu entziehen suchte. Werden demnach die Deutsch-Katholiken als „Revolutionäre, als Socialisten und Communisten" verdächtiget: so weiß man in der That nicht, was man zu einer solchen ganz aus der Luft gegriffenen Verdächtigung sagen soll. Sie geht entweder aus dem bloßen Kitzel, einer neuen Erscheinung einen unverdienten Makel anzuhängen, oder aus dem sehr begreiflichen Bestreben ihrer römisch-katholischen Gegner, besonders des priesterlichen Theiles derselben hervor, sie als Abtrünnige mit jeder gedenklichen Schmach zu überhäufen.

Mag es auch seyn, daß unter der großen Zahl, zu welcher sie bis Jetzt schon angewachsen sind, einzelne unruhige und strebesüchtige Köpfe zu finden sind, denen sich ein scheinbar revolutionärer Sinn beimessen oder doch zutrauen ließe: kann das der überwiegenden Menge derselben, welche in gesetzlicher Weise das erste und unverlierbarste Menschenrecht, die religiöse Glaubens- und Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen, zum Vorurtheile gereichen? Ja, mögen selbst einzelne deutsch-katholische Prediger nicht immer mit der gehörigen Vorsicht zu dieser Menge gesprochen und diese Freiheit und das „allen Christen zukommende Priesterthum" dann und wann in Ausdrücken angepriesen haben, von denen der Thor Mißbrauch machen kann: wo vergriffe sich nicht auch anderwärts die feurige Begeisterung für eine an sich gute Sache manchmal in der Art und Weise, sie anzuempfehlen und zu betreiben? Dergleichen wird von selbst hinweg fallen, wenn von den Regierenden selbst die Angelegenheit des Deutsch-Katholicismus in einen geregelten und ruhigen

Gang geleitet und dem Vertrauen durchgängig entsprochen wird, womit man dieselbe in ihre Hände legte. Ist doch der Geist dieses Deutsch-Katholicismus, wie in religiöser, so auch in bürgerlicher Hinsicht ein unbestreitbar guter und um unendlich Vieles besser, als der dem weltlichen Regimente grundsatz- und erfahrungsmäßig stets widerstrebende Geist der römischen Hierarchie, wie unter Andern die auf Anlaß der polnischen Angelegenheiten erschienenen neuesten Hirtenbriefe des Erzbischofes von Paris und anderer französischen Bischöfe und der darauf bezügliche Gesammtinhalt des Journals l'Univers deutlich darthun.

Und nun noch einige Worte darüber, daß die Anerkennung der Deutsch-Katholiken als kirchlicher Verein auch

IV.

vom nationalen oder volksthümlichen Standpunkte aus sich auf das Dringendste anempfiehlt. — Wer von der Geschichte unseres deutschen Volkes auch nur die mindeste Kenntniß hat, der weiß, daß es vor allen europäischen Völkern dazu ausersehen war, von der römischen Hierarchie auf's Anhaltendste und Schonungsloseste gemißhandelt zu werden. Diese Mißhandlung dauerte mehr als tausend Jahre und die Erfindsamkeit, welche jene Hierarchie in derselben bewieß, war unerschöpflich. Die guten Dienste, welche die römischen, durch den allmähligen Verfall des morgenländischen Kaiserthums immer mächtiger gewordenen, Bischöfe den Nachfolgern der merowingischen Könige bei Verdrängung ihres Stammes vom fränkischen Throne leisteten, rächten sich aufs Furchtbarste an den Letztern, und wenn auch Carl der Große, der Ausgezeichnetste

des carolingischen Stammes, durch seine persönliche Charakterkraft jene Bischöfe während seines Lebens gehörig im Zaume zu halten wußte, so hatte er ihnen doch so viel Ungebührliches zugestanden und durch die Mitwirkung ihres gefügigen Dieners Bonifazius in seinem Reiche ein solches Ansehen eingeräumt, daß sie unter den schwachen Nachkömmlingen desselben sogleich anfingen, sich zur Beeinträchtigung ihrer Macht Alles zu erlauben. Die unter den Söhnen des mönchischen Ludwig's d. Fr. ausgebrochenen Familienfehden gaben ihnen dazu den willkommensten Anlaß und als dieselben für das Interesse des römischen Stuhles gehörig ausgebeutet waren, wandten dessen Inhaber, mächtig unterstützt durch die falschen Isidorischen Decretalen, ihre ganze Aufmerksamkeit auf das unter Ludwig d. D. selbständig gewordene deutsche Reich, damit dessen Könige und Kaiser nicht zu einem Ansehen gelangen möchten, welches dem ihrigen gefährlich werden konnte. Man kann behaupten, daß alle Unruhen, Kriege, Zerrüttungen und bürgerliche Leiden, welche von da an über dieses Reich kamen, zum größten Theile der römischen Hierarchie zuzuschreiben waren, indem dieselbe um die Macht der deutschen Könige und Kaiser zu schwächen und selbst den Kräftigsten unter ihnen die Spitze zu bieten, sich nach Umständen bald mit Diesen, bald mit Jenen ihrer großen Reichsvasallen verband und durch die zwischen ihnen angefachten eifersüchtigen Bestrebungen und Kämpfe ganz Deutschland zu einer Stätte des Jammers und Elends machte. — Und als unter Gregor VII. und Innocenz III., deren Ersterer mit einem, wie Spittler sagt, „gewissen italienischen Bauernstolze" seinen unbegränzten Haß gegen die Deut-

schen offen an den Tag legte, es dahin gekommen war, daß die römischen Päpste alle Länder und Reiche als Eigenthum des heiligen Stuhles und ihre Könige und Fürsten als Vasallen desselben ansehen durften, fanden die Bedrückungen dieses unglücklichen Landes durch sie kein Maß und Ziel mehr. Sie boten vielmehr Alles auf, durch die tausendfach gegliederten hierarchischen Werkzeuge, welche sie sich auf deutschem Grund und Boden zu schaffen gewußt hatten, die Bewohner desselben, ihren Kaisern und den ihnen unabhängig an die Seite gestellten Machthabern zum Trotze, schonungslos zu quälen, dieselben vampyrmäßig auszusaugen und in das tiefste bürgerliche Elend zu stürzen. Alle Klagen darüber verhallten umsonst, alle Maßregeln dagegen waren vergeblich. Ja nicht einmal zur Zeit der Reformation ließen sich die Päpste in ihrem Thun und Treiben stören. Denn als auf Anlaß des Papstes Hadrians VI. selbst, der als ein Nichtitaliener einige großmüthige Anwandlungen gegen das unglückliche Deutschland fühlte, in Uebereinstimmung mit Luthers donnernden Aeußerungen in seiner Schrift: „An den Adel deutscher Nation", im Jahre 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg nicht weniger als „hundert Beschwerden" gegen den päpstlichen Stuhl zur Sprache kamen und seinem Gesandten Cheregati Behufs der Abstellung derselben übergeben werden sollten, schlich sich dieser still davon, damit es bliebe, wie es wäre. Diese Beschwerden bezogen sich, außer der grenzenlosen, alle gesellschaftlichen Verhältnisse Deutschlands verkehrenden Unsittlichkeit der Geistlichen, besonders auf die unzähligen Dispensationen und Indulgenzen, welche die Deutschen in Rom für schweres Geld erkaufen mußten; auf die Anmaßung, womit

die Päpste sich das Schiedsrichteramt zwischen den Fürsten beilegten und andere weltliche Streithändel vor ihr Gericht zogen; auf die Annaten und Kirchensteuern, welche von ihnen in jährlich steigender Menge in Deutschland erpreßt wurden; auf den widerrechtlichen Erwerb zahlloser Laiengüter und geistlicher Erbschaften; auf die kostspieligen Weihen kirchlicher Gebäude und Geräthschaften; kurz auf das ganze maßlose Plünderungssystem, wodurch die Päpste dieses Land an den Rand des Verderbens gebracht hatten. Diesen Beschwerden fügten die Fürsten und Stände des Reichs die Drohung bei: „daß sie nicht gesonnen wären, solche unleidliche Lasten länger zu tragen, sondern selbst auf Mittel denken würden, sich ihrer zu entledigen, wenn sie nicht vom römischen Hofe zum förderſamsten und innerhalb einer bestimmten Zeit abgestellt würden".

Das Alles war jedoch vergeblich gesprochen, weil man in Rom der kecken Meinung war, „der dumme" Deutsche müsse sich wohl Alles gefallen lassen, was ihm der italienische Uebermuth aufzubürden Lust habe, und nur die reißenden Fortschritte, welche die Reformation in Nord- und Süddeutschland machte, brachten da, wo sie bleibenden Eingang fand, die erwünschte Abhilfe. Da aber neben Carl V., der in dieser Reformation das größte Hinderniß seiner ehrgeizigen politischen Pläne fand, noch andere deutsche Fürsten, durch die päpstliche Einflüsterung getäuscht, „daß dieselbe sichtbar eben so gut auf den Umsturz der weltlichen Macht, als der geistlichen abziele", ihr allgemach in ihren Ländern mächtig entgegen wirkten; da besonders Oestreich, Baiern und alle deutschen geistlichen Hochstifter sich einmüthig verbanden, sie da, wo sie um sich gegriffen hatte, gewaltsam wieder auszu-

rotten; da der traurige schmalkaldische und der von den zur Vertilgung aller reformatorischen Spuren ganz eigends ins Dasein gerufenen Jesuiten angefachte dreißigjährige Krieg der römischen Hierarchie wenigstens die Frucht brachte, daß neben dem protestantischen auch ein römisch-katholisches Deutschland fort bestand: so hatte die Letztere immer noch Gelegenheit genug, ihren verderblichen Einfluß auf dasselbe fort zu äußern und in die öffentlichen Angelegenheiten des Ganzen zu dessen höchsten Schaden anmaßlich einzugreifen. Wurde nun auch mit der steigenden Bildung des achtzehnten Jahrhunderts das Schreckbild der päpstlichen Macht seiner früheren Furchtbarkeit immer mehr entkleidet; fingen auch die katholischen Fürsten Deutschlands immer entschiedener an, sich ihr gegenüber ihrer Souverainetäts-Rechte lebendig bewußt zu werden; wiesen auch namentlich Friedrich II. und Joseph II. dieselbe rücksichtslos in die gebührenden Schranken zurück; schien ihr auch die französische Revolution den völligen Untergang zu bringen, und knüpfte sich daran auch für Deutschland der große Vortheil, daß sie mit dem gänzlichen Verluste ihres früheren vielumfassenden geistlichen Grundbesitzes in demselben einen großen Theil ihres nachtheiligen Einflusses auf dasselbe verlor: so wußte sie doch, wie Jedermann bekannt, den mit dem Jahre 1815 erfolgenden Eintritt der sogenannten Restaurations- oder, richtiger, Reaktions-Periode schlau genug zu einer erneuerten Erweiterung ihrer Macht über Deutschland zu benutzen und durch unselige Concordate mit protestantischen und katholischen Regierungen sich in die Möglichkeit zu setzen, dem gemeinsamen Wohle dieses Landes bis auf den heutigen Tag vielfach entgegen zu wirken.

Die Thatsachen, welche dafür sprechen, den Lesern einzeln aufzuzählen, hieße ihnen nicht die mindeste Kenntniß der Zeitgeschichte zutrauen, von welcher seit einer Reihe von Jahren alle öffentlichen Blätter wiederhallten. Es reicht hin, nur darauf aufmerksam zu machen, wie diese Hierarchie, im Bunde mit dem von ihr aufs Neue belebten Jesuitenthume, aufs Eifrigste bemüht war, über alle katholischen Länder die Nacht des düsterſten Aberglaubens wieder herauf zu führen; durch fanatische Priester das gemeine Volk zum glühendsten Hasse gegen ihre protestantischen Brüder zu entflammen; jede Spur der bis dahin herrschenden liebevollen Duldung und Verträglichkeit zwischen ihnen auszutilgen; durch die unchristlichsten und ungesetzlichsten Maßregeln gegen die Eingehung gemischter Ehen die Ruhe und den Frieden der Familien zu stören; mittels Anstiftung confessionellen Haders alle gesellschaftlichen Verhältnisse zu verwirren und aufzulösen, und vermöge dieses Alles dahin zu wirken: daß die Aussicht auf eine wahrhaft nationale Einheit Deutschlands, welche durch seine hohe Geistesbildung, durch die seltene Humanität der Zeit, durch seine Gewerbs- und Handelsverhältnisse und durch seine gemeinsame Bundesverfassung mit jedem Tage näher kam, in die fernste Zukunft hinaus gerückt würde.

Wie sollten, wie könnten, wie dürften nun die Fürsten, die die Sorge für das Wohl, den Frieden und die auf seiner Einheit beruhende Kraft unseres deutschen Vaterlandes auf ihrem Herzen tragen, von welchem christlichen Bekenntnisse sie auch seyn mögen, einem kirchlichen Vereine ihre Anerkennung versagen, der, aus der Mitte des römischen Katholicismus hervor gegangen, die päpst-

liche Oberherrschaft von sich warf und gleich dem Protestantismus alle Bedingungen in sich trägt, die mehr als tausendjährige Last, wodurch dieselbe unser Volk darnieder beugte, endlich einmal für immer zu beseitigen? Wie möchte einer der echt deutschen Herrscher, deren wir Gottlob! nicht Wenige zählen, seine Pflicht verkennen, dem glorreichen Werke, das dieser kirchliche Verein mit gleichem Rechte begann, wie einst Luther und Zwingli das ihrige, freies Gewähren zu gestatten und dadurch die Zeit herbei zu führen, wo kein fremder geistlicher Herrscher mehr in ihre Macht greift; wo keine an seinen Wink gefesselte Priesterschaft ihren Gesetzen mehr Hohn spricht; wo keine dem Andersgläubigen alle Liebe und Duldung versagende Glaubensgemeinschaft die religiöse Eintracht zwischen den Genossen Eines Brudervolkes mehr untergräbt, sondern wo dieß Brudervolk durch einerlei bürgerliches und politisches Interesse verbunden auch in der Uebereinstimmung seines rein evangelischen Bekenntnisses die sichere Bürgschaft für das steigende Wachsthum seiner Nationalwohlfahrt findet?

Mögen die Rücksichten, welche bisher die Anerkennung des Deutsch-Katholicismus verzögerten, sein von welcher Art sie wollen: die Rücksicht auf ein vermeintliches Recht, das der römische Bischof auf die geistliche Oberherrschaft Deutschlands habe, kann und darf nicht darunter seyn. Denn wenn auch Carl d. Gr. und die deutschen Kaiser des sächsischen Stammes dem „heiligen römischen Reiche deutscher Nation" zu seiner Zeit in dem römischen Papste einen kirchlichen Einigungspunkt zu geben suchten: so wurde doch dieser Einigungspunkt wieder faktisch vernichtet, als dieses Reich

unter Mitwirkung der Päpste selbst, wofür in der Reformation die gerechte Vergeltung nicht ausblieb, in verschiedene selbständige Einzeltheile zerfiel, welche einen gemeinsamen Oberbischof derselben völlig ausschlossen. In diesen unseren Tagen ist die Selbständigkeit dieser Einzeltheile und ihrer verschiedenen Souveraine durch die heiligsten Verträge staats- und völkerrechtlich anerkannt und selbst das Schattenbild eines römisch-deutschen Kaisers ist verschwunden. Wie sollte da der römische Bischof noch den mindesten rechtlichen Anspruch haben, sich, wie zu Carl d. Gr. und der Ottonen Zeiten, als kirchliches Oberhaupt von Deutschland und seiner einzelnen Länder zu gehaben? Er hat den Anspruch darauf, den ihm bestimmte Zeitverhältnisse gaben, durch völlige Umänderung dieser Verhältnisse unwiederbringlich verloren und ist für Deutschland nicht mehr noch weniger als der Bischof an der Laterankirche zu Rom und in Bezug auf politische Verhältnisse der weltliche Fürst des Kirchenstaates geworden. Wie die souverainen Regenten der deutschen Staaten Kraft ihrer Souverainetät in ihren Territorien nicht einmal die Verleihung eines fremden Titels oder eines fremden Ordens zulassen, ohne ihre Genehmigung zur Annahme desselben zu ertheilen: so sind sie auch berechtigt, die geistliche Mitregierung ihrer Länder von Seiten eines außerterritorialen Bischofs zurückzuweisen, ohne das Bedenken zu hegen, hiermit ein längst erloschenes Recht desselben zu verletzen. Indem sie aber jene Berechtigung auch durch die Anerkennung des kirchlichen Vereines der Deutsch-Katholiken bethätigen, sorgen sie zugleich auf das Wirksamste für die Nationalwohlfahrt des gesammten deutschen Vater-

landes, welche von Anbeginn bis Jetzt von der römischen Hierarchie aufs Aeußerste verletzt und beeinträchtigt wurde.

Die Hoffnung darauf wird sich auch kein redlicher Deutscher rauben lassen, nachdem bereits in der kurzen Frist, in welcher der Deutsch-Katholicismus bestand, so manche deutsche Regierungen frei- und edelsinnig genug waren, ihm die bürgerlichen und kirchlichen Rechte zuzugestehen, welche er in Anspruch nehmen darf. Mögen nur die Anhänger desselben selbst die preiswürdige sittliche Haltung fort bewahren, durch welche sie sich bisher im Allgemeinen auszeichneten! Mögen sie sich in ihren Glaubens- und Kirchenangelegenheiten nach keiner Seite hin zu Extremen hinreißen lassen, welche befangene und ängstliche Gemüther über ihre Richtung und ihr Ziel bedenklich machen können! Und mögen namentlich ihre Geistlichen sich in den Schranken rednerischer Milde und Behutsamkeit gegen die Genossen der Kirche halten, von welcher sie ausschieden, Bescheidenheit und Freundlichkeit gegen den Protestantismus üben, dessen heiliges Erbgut sie in christlicher Glaubens- und Gewissensfreiheit zu ihrem Eigenthume machten, und sich der tieferen Wissenschaftlichkeit befleißigen, ohne welche keine richtige Erkenntniß der echten evangelischen Wahrheit und keine fruchtbare Verkündigung derselben möglich ist. Dann wird die gute Sache des Deutsch-Katholicismus unter dem Schutze Dessen, der auf die sichtbarste Weise bisher ihr Schirm und Schild war, von Tage zu Tage mehr gedeihen, und ehe dieses Jahrhundert zu Ende geht, wird Deutschland ohne die Gegenwirkung eines fremden geistlichen Oberherrn als ein auch in seinen christlich-religiösen Angelegenheiten völlig einiges und dadurch hochbeglücktes Reich dastehen.

Da übrigens der Verfasser unter die so eben genannten frei- und edelsinnigen deutschen Regierungen auch seine eigene vaterländische Regierung mit Stolz und Freude rechnen darf: so stehe noch zum Schlusse das öffentlich bekannt gemachte Decret hier, wodurch dieselbe den Deutsch-Katholiken die erbetene Anerkennung in ihrem Bereiche gewährte:

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog ꝛc. ꝛc.

Auf das urschriftlich beiliegende Gesuch, welches mit Beziehung auf die gedruckte Unterbeilage *) im Namen „der Deutsch-Katholiken zu Weimar" angebracht worden ist, finden Wir Uns nach vernommenem Gutachten Unserer Landesregierung allhier, Unseres Ober-Konsistoriums, Unserer Landes-Direktion und Unserer Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schul-Wesen bewogen, folgendes Provisorium bis auf Widerruf festzusetzen:

§. 1.

Es wird den gedachten Dissidenten, dem Vereine derselben, die Ausübung ihres Gottesdienstes verstattet, und soll ihnen dazu der große Saal in dem Gebäude der hiesigen Bürgerschule — unbeschadet der sonstigen Bestimmung dieses Saales zu kirchlichen Zwecken und zu Schulzwecken — eingeräumt werden dürfen.

§. 2.

Es wird denselben weiter verstattet, alle kirchliche Handlungen durch Geistliche ihres Bekenntnisses vornehmen zu lassen. Geschieht dieses, wie nach den Akten in der Absicht liegt, durch den bei dem Dissidenten-Vereine in Erfurt angestellten D. Bergmann, so soll dazu, mit Rücksicht auf jene Anstellung und die zu den Akten gekommenen Zeugnisse, Unsere Erlaubniß ohne vorgängige weitere Prüfung ertheilt seyn. Aber die Wahl eines andern Geistlichen des Auslandes oder die Anstellung eines eigenen Geistlichen hier würde immer wieder die besondere Erlaubniß, bezüglich die Bestätigung von Seiten des Staates voraussetzen und würde an

*) Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche in Erfurt. Nach den Beschlüssen des Concils zu Leipzig in den Ostertagen 1845.

dieselben Bedingungen geknüpft werden, welchen in Hinsicht auf die Befähigung zu einem Lehrer- und Seelsorger-Amte in dem Großherzogthume die Geistlichen bei den protestantischen Kirchen unterworfen sind.

§. 3.

Das Recht der weltlichen Oberaufsicht, die Polizei-Gewalt, überhaupt das Jus circa sacra auf Seiten des Staates mit allen seinen Ausflüssen wird auch bei dieser Gelegenheit und in der hier gegebenen Beziehung vorbehalten, wie es in dem Gesetze über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen vom 7. Oktober 1823 und in dessen Eingange vorbehalten worden ist. Die Ausübung und Wahrung desselben in der gedachten Beziehung ist einer eigenen Immediat-Kommission übertragen.

Vor dieser Immediat-Kommission hat auch jeder Geistliche (§. 2), ehe ihm die Leitung des Gottesdienstes (§. 1) oder die Vornahme kirchlicher Handlungen verstattet werden darf, anzugeloben, daß er sich bei den ihm erlaubten Amtsverrichtungen den Gesetzen des Großherzogthumes und den Anordnungen der Staatsbehörden gemäß bezeigen wolle. Geistliche am Orte — in den Grenzen des Großherzogthumes — würden überdieß nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 §. 18 zu verpflichten seyn.

§. 4.

Die Formulare, welche bei den kirchlichen Handlungen (§. 2) gebraucht werden sollen, sind der Immediat-Kommission (§. 3) zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen; und überdieß wird bestimmt:

a) die Eintragung in die Kirchenbücher bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen geschieht bei dem Pfarramte der protestantischen Kirchen, also nach den Verhältnissen der Betheiligten entweder bei der Stadtkirche oder bei der Hof- und Garnison-Kirche.

b) Sie geschieht bei Taufen nach dem schriftlichen Zeugnisse des taufenden Geistlichen und der Taufzeugen, bei Trauungen nach dem schriftlichen Zeugnisse des Geistlichen, welcher die Trauung vollzogen hat, und zweier Zeugen, welche als solche der Trauung beigewohnt haben. Einer dieser Zeugen muß nothwendig aus dem Mittel der bei den hiesigen protestantischen Kirchen angestellten Geistlichen genommen seyn.

c) Vor der Trauung und darauf bezüglich fällt das ganze pfarramtliche Geschäft — die Untersuchung der gesetzlichen Erfordernisse zur Eingehung der Ehe, das Aufgebot, die Ausstellung des zur Erlangung des Trauscheines (Gesetz über die Heimathsverhältnisse vom 11. April 1833 §. 105) nöthigen Zeugnisses — ebenfalls dem protestantischen Pfarrer bei der Stadtkirche oder bei der Hof- und Garnison-Kirche zu.

d) Die Trauung selbst anlangend, besteht für gemischte Ehen die Regel: „Wo die Braut, da die Trauung" mit dem Vorbehalte des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 §. 47 Satz: „Sollte der katholische Pfarrer" u. s. w.

e) Ueberhaupt sind alle Gesetze und Verordnungen, welche in dem Großherzogthume bezüglich auf die Taufen, die Ehen, die Begräbnisse bestehen oder künftig erlassen werden, genau zu beobachten. Bei einer eintretenden Verschiedenheit kommt, vornehmlich auch in Ehe und Eheverspruchs-Sachen, nicht das katholische, sondern das protestantische Kirchenrecht zur Anwendung.

§. 5.

Die in den Akten Unseres Ober-Konsistoriums abgegebene Erklärung der hiesigen protestantischen Geistlichen, nach welcher dieselben so lange, als die Dissidenten nicht einen eigenen Geistlichen im Orte haben, diesen Geistlichen bei vorkommenden Familienereignissen und dadurch veranlaßten kirchlichen Handlungen vertreten wollen, wird genehmigt. Vollzieht in dessen Folge ein protestantischer Geistlicher eine

Trauung, so ist die Gegenwart eines zweiten Geistlichen unter den Trauungszeugen (§. 4 lit. b) nicht nöthig.

§. 6.

Der Gottesdienst mag geordnet werden, wie es in den mit vorgelegten Grundsätzen und Bestimmungen §. 18 angegeben und §. 20 noch beschränkt ist. Es bleibt daneben vorbehalten zu verlangen, daß in jener Reihe das Gebet für den Landesherrn, ingleichen außerordentliche, im Lande angeordnete Kirchengebete mit aufgenommen und in der Regel nach dem vorgeschriebenen Formular, bei etwa gewünschten Abänderungrn aber nach einem, von der Immediat-Kommission gebilligten Formular verlesen werden.

§. 7.

Unzulässig und verboten sind die Nachmittags-Katechisationen und Vorträge, welche nach §. 19 der mit vorgelegten Grundsätze und Bestimmungen neben dem feierlichen Gottesdienste von Laien gehalten werden dürfen. Dieses bleibt lediglich der einfachen Hausandacht überlassen.

§. 8.

Der Zutritt zu dem Gottesdienste darf auch anderen Glaubensgenossen verstattet werden. Wird derselbe verstattet, so sind mit Rücksicht auf die Räumlichkeit solche Einrichtungen zu treffen, daß allen Unordnungen vorgebeugt ist.

§. 9.

Daß bei dem Gottesdienste alle Beleidigungen anderer Religions-Parteien in Kontrovers-Predigten und sonst zu vermeiden sind, versteht sich von selbst. Indessen wird noch ausdrücklich der §. 59 des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 auch hierher bezogen, mit dem Zusatze, daß eine Nichtbeachtung desselben die sofortige Zurücknahme der jetzt provisorisch ertheilten Erlaubniß (§. 1, §. 2 und ff.) zur Folge haben würde.

§. 10.

Das Verzeichniß Derer, welche sich bereits als Genossen der fraglichen Religions-Partei in Weimar erklärt haben, ist

zu den Akten Unserer Landes-Direktion gebracht worden und liegt, aus diesen entnommen, hier abschriftlich bei. Für etwaige künftige Fälle des Uebertritts, sey es von der protestantischen oder von der römisch-katholischen Kirche, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 §. 61. Es muß 1) der Uebertretende das 21. Jahr seines Alters erfüllt haben; es muß derselbe 2) ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er seine Willensmeinung vor diesem erklärt und darauf Belehrung über die Wichtigkeit des Schrittes empfangen habe.

Der Uebertritt soll nicht öffentlich, sondern nur vor dem Geistlichen und zwei Zeugen geschehen, von denen der eine der verlassenen, der andere der neu gewählten Religions-Partei angehört.

Das abzulegende Glaubensbekenntniß ist voraus bei der Immediat-Kommission (§. 3) zur Prüfung einzureichen.

§. 11.

Nur Diejenigen, welche nach den Bestimmungen im §. 10 in die Verzeichnisse eingetragen worden sind, dürfen als Genossen behandelt und insonderheit bei Ausspendung des Abendmahles zugelassen werden.

Zur Ueberwachung hat sich die Immediat-Kommission in dem Besitze ganz richtiger, vollständiger Verzeichnisse zu erhalten.

§. 12.

Ferner nach Anleitung des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 §. 51 und §. 52 wird bestimmt:

1) In Ansehung der Kinder aus gemischten Ehen entscheidet a) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten in dem Großherzogthume eingebürgert gewesen ist, b) wenn hierdurch eine Entscheidung nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters.

2) Gehören beide Aeltern einer und derselben Religions-Partei an, so hat die Aenderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Theile zu einer andern Religions-Partei über, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon das schulpflichtige Alter hinter sich haben, und denen, welche noch vor diesem oder in diesem stehen. In der Regel sollen nur letztere den Aeltern folgen.

§. 13.

Was den Schulunterricht, insonderheit den Besuch der Bürgerschule anlangt, verbleibt es bei den deshalb bestehenden landesgesetzlichen und ortsgesetzlichen Bestimmungen. Sollte aber von den Dissidenten künftig eine eigene Schule errichtet werden wollen, so ist dazu besondere Erlaubniß durch die Immediat-Kommission (§. 3) auszubringen. Die anzustellenden Lehrer würden nach §. 19 des Gesetzes vom 7. Okt. 1823 zu prüfen und zu verpflichten seyn.

§. 14.

Von den Parochial-Lasten, welche die Dissidenten bisher zu tragen hatten, haben dieselben auch fernerhin die dinglichen und diejenigen zu tragen, welche von der Ortsgemeinde als solcher übernommen worden sind oder übernommen werden. Nur andere unmittelbare, bloß persönliche Parochial-Lasten, sind ihnen erlassen.

§. 15.

Daß sich der Dissidenten-Verein zu Besorgung seiner inneren Angelegenheiten und zur Vertretung nach außen einen Vorstand wähle, ist zu verstatten. Aber das Prädikat: „Gemeinde", folglich für seinen Vorstand das Prädikat: „Gemeindevorstand", darf sich der Verein um so weniger anmaßen, als solches auch dem Vereine in Erfurt, an welchen sich die hiesigen Dissidenten vorerst angeschlossen haben, nicht verstattet ist.

§. 16.

Der gewählte Vorstand ist der Immediat-Kommission (§. 3) anzuzeigen. Unter dieser Aufsicht bleibt derselbe für Alles, was in dem Vereine und von dem Vereine aus geschieht, zunächst verantwortlich.

§. 17.

Endlich ist, was die Bestimmungen über das Gemeinwesen, die Gemeindeverfassung, Gemeindebeschlüsse und allgemeine Versammlungen (§§. 35 bis 51 der gedruckten Beilage) anlangt, nur noch an die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes zu erinnern, auf welchen die §§. 2, 3, 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 ruhen, welche durch dieses Gesetz in dem Großherzogthume wieder allgemeine Anerkenntniß und Sanktion erhalten haben. Von diesen Grundsätzen und der folgerechten Anwendung derselben darf nimmer, darf in keiner Beziehung abgewichen werden.

Zu Mitgliedern der Immediat-Kommission (§. 3) ernennen wir Unsern Ober-Konsistorial-Präsidenten Peucer und Unsern geheimen Regierungsrath D. Emminghaus.

Diese Immediat-Kommission hat den Bittstellern das gegenwärtige Reskript und in solchem die Bedingungen und Beschränkungen zu eröffnen, unter welchen ihrem Gesuche überhaupt zu fügen ist.

Daran geschieht Unser Wille, und Wir bleiben Unserer Immediat-Kommission in Gnaden gewogen.

Weimar am 20. März 1846.

Carl Friedrich.

Schweitzer.

In der Hofbuchhandlung von **Wilhelm Hoffmann** in Weimar sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz zu beziehen:

Ronge in Weimar
den 14., 15., 16. November 1845.

Gedenkblätter

von

Dr. Franz Schuselka.

Preis 5 Sgr.

Der Gewinn dieses Werkes ist für die junge deutsch-katholische Genossenschaft in Weimar bestimmt.

Das deutsch-katholische
Priesterthum.

Mit einer Erinnerung an die Ordination
Dr. **Bergmann's** durch Pfarrer **Kerbler**
am 1. December 1845 in Erfurt

von

Dr. Franz Schuselka.

Geheftet. Preis 7½ Silbergroschen.

Frommes Andenken

an

Johannes Ronge in Weimar.

Eine Nachmittagsbetrachtung, gehalten am 26. Sonntage nach Trinitatis in der Haupt- und Stadt-Kirche zu Weimar

von

M. Fr. Dr. Krause,
Consistorialrath.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.
Preis 3 Sgr. 9 Pf.

Deutsch-katholisches

Reformationslied

von

Hermann Rollett.

Preis 1 Sgr.

Röhr's Jesuitenpredigt.

Dringende Hinweisung auf die den heiligen Namen Jesu mißbrauchenden Pharisäer der christlichen Kirche.

Fünfte Auflage. Preis 5 Silbergroschen.

Röhr's Reformationspredigt 1842.

Wie viel die Wiederherstellung des reinen Evangeliums Jesu den früheren Bekennern desselben kostete.

Preis 5 Sgr.

Von demselben Verfasser sind kürzlich bei mir noch folgende einzelne ganz vorzügliche Gelegenheitspredigten erschienen:

Der Wechsel der Heimath und des Vaterlandes,
welchen das Leben für viele Menschen oft mit sich führt.

Zweite Auflage. Preis 3 Sgr.

Der geistige Segen des Unheil drohenden Naturzustandes um uns her.

Dritte Auflage. Preis 3 Sgr. 9 Pf.

Predigt am Reformations-Feste 1838
in der Haupt- und Stadt-Kirche zu Weimar gehalten.

Dreizehnte Auflage. Mit einem Nachworte.
Preis 3 Sgr. 9 Pf.

Die erhebende Erinnerung an die ruhmwürdigen
Eigenthümlichkeiten unseres deutschen Volkes.

Eine Predigt am 8. Sonntage nach Trinitatis als am tausendjährigen Gedenktage der Selbstständigkeit des deutschen Volkes in der Haupt- und Stadt-Kirche zu Weimar gehalten.

gr. 8. broch. Preis 5 Sgr.

Ferner sind von diesem Verfasser erschienen:

Neue christologische Predigten
oder geistliche Reden über das Leben, den Wandel, die Lehre, die Thaten und die Verdienste Jesu Christi.

Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Christliches Evangelien-Buch

zum Gebrauche für die Kirchen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach diesseitigen Bereichs.

Preis 5 Sgr.

Kirchen- und welthistorische Zeugnisse

für die frevelhafte Verunstaltung des Christenthums durch die römische Hierarchie.

Eine zeitgemäße Zusammenstellung. Zur Erläuterung der Röhr'schen Reformationspredigt 1838.

Zweite Auflage. Preis 20 Sgr.

Der Titel dieses Werkchens spricht seinen Inhalt aus und es kann wohl nichts Interessanteres geben, als diese geschichtliche Zusammenstellung, eben so für Lutheraner als für Katholiken. Diese Schrift ist keineswegs für Gelehrte, sondern für das Volk geschrieben. Beiden Religionsparteien wird nach dem Lesen dieser Schrift Manches klar werden, was die Röhr'sche Reformationspredigt nur andeutete, denn die Bücher der Geschichte bleiben ewig wahr und sind nicht auszuwischen.

Sechs Fragen an die deutsche Nation

katholischen Theils hinsichtlich ihrer Berufung zu entschiedener Lossagung vom römischen Papste und zu religiös-kirchlicher Selbständigkeit mit ihren nichtkatholischen Volksgenossen.

Beantwortet in einem Sendschreiben an dieselbe von

Karl Friedrich Theodul.

Preis 15 Sgr.

Was vom lichteren Geiste dieses Jahrhunderts zur Ehre der sittlichen Weltordnung Gottes, seines Reiches unter den Menschen, gefordert worden ist und nun geschehen muß; was im Namen dieses Geistes auch schon die Einsichtsvollsten und Edelsten der deutschen Nation ihr bereits vereinzelt und beiläufig in ihren Schriften zum Bewußtsein zu bringen und an's Herz zu legen gesucht haben: „Entschiedene Lossagung ihres römisch-katholischen Theils von seinem auswärtigen Glaubensdictator auf dem Stuhl Petri und Emporstreben zu religiös-kirchlicher Selbständigkeit mit seinen akatholischen Volksgenossen", das ist die eigenthümliche Absicht dieser höchst interessanten Brochüre. Man weiß bei Lesung derselben nicht, „ob man der in ihr herrschenden Macht der Wahrheit, oder der sie durchwehenden Achtung gegen die Deutschen, sowohl katholischen als protestantischen Bekenntnisses, huldigend die Palme zuerkennen soll. Jedenfalls müssen alle bereits vom Ultramontanismus und Hierarchismus dieser Tage im Herzen emancipirten Katholiken und Protestanten Deutschlands diesem Verfasser dankbar die Hand drücken und dieselbe als eine versöhnende, wie auch zu dem, ihnen von der Gegenwart, Angesichts der Nationen dieses Erdballs, gestellten auszeichnenden Ziele verhelfende festhalten. Ja, wer sich, von deutschem Eintrachtsthum beseelt, dem schönen Glauben zuwendet, daß die christliche Kirche im deutschen Lande eine Zukunft habe", dem wird diese Schrift als ein Gegenstand der aufrichtigsten Begrüßung erscheinen.

Die Herrnhuter

in ihrem Leben und Wirken nach der Wahrheit dargestellt von einem ehemaligen Mitgliede.

Eine zeitgemäße Mittheilung. Preis 15 Sgr.

Es ist dieses die neueste Schrift über die Herrnhuter. Sie verbreitet sich über folgende Gegenstände: Entstehung und organische Verfassung. Religion und Cultus. Seelsorge. Erziehung. Chorplan. Geistliche Verwaltung. Finanzen. Bürgerliches und tägliches Leben. Allgemeiner Charakter. Herrnhut. Societäten und Diaspora. Missionen. Nachweis des gegenwärtigen Bestandes. Verfall und Endschaft. Zugabe: Brodersens Ankunft im Himmel. Ein Gesang. Predigt über das Evangelium vom ungerechten Haushalter.

Schweitzer, M. Ernst Ludwig,

Schulrath und Seminar-Direktor.

Mutter Frommann.

Belehrende Unterhaltungen über das Wichtigste aus der Erziehungskunde für die heranreifende weibliche Jugend.

Zwei Bändchen.

Erstes Bändchen: Leibliche Erziehung.
Zweites Bändchen: Geistige Erziehung.

Broch. 18 Bogen. Preis 22½ Sgr.

Das zweite Bändchen wird für die Abnehmer des ersten apart für 15 Sgr. abgegeben.

Diese Schrift, auf besondere Veranlassung der die Bildung der weiblichen Jugend gern und freigebig fördernden Frau Großherzogin von Weimar herausgegeben, hat den Zweck, aufblühende Jungfrauen und angehende Frauen mit dem Theile des weiblichen Berufs, welcher in der Erziehung besteht, vertraut zu machen. Daher ist aus den beiden Haupttheilen der Erziehungslehre das Wichtigste in dieselbe aufgenommen, und einfach, in allgemein verständlicher Sprache nachgewiesen worden, was die häusliche Erziehung zu thun und zu lassen hat, damit von ihren Zöglingen das Wort gelten könne: Es wohnt in einem gesunden Leibe eine gesunde Seele. Es kam dem Verfasser bei Anfertigung dieser Schrift nicht sowohl darauf an, neue pädagogische Theorien aufzustellen, als vielmehr darauf, das in der Erziehung längst Erprobte in einer anziehenden Form mitzutheilen. — Wohl giebt es schon ähnliche Schriften, aber die meisten derselben fanden deßhalb weniger Anklang, weil sie zu wissenschaftlich und gelehrt gehalten waren. Diesen Fehler hat der Verfasser sorgfältig zu vermeiden gesucht und vorzüglichen Fleiß auf die Darstellung verwendet. — Das früher erschienene erste Bändchen hat schon in manchen Lehranstalten bei abgehenden Schülerinnen viel Ansprache gefunden und manches Gute gestiftet. — Diese Schrift eignet sich recht wohl zu einer Gabe für Jungfrauen, welche die Wichtigkeit ihres Berufs kennen lernen sollten.

Schweitzers, M. E. L.,

Geschichtliche Nachrichten

über das

Großherzogliche Schullehrer-Seminar

seit seiner Stiftung bis jetzt.

Mitgetheilt auf Veranlassung der funfzigjährigen Jubelfeier dieser Anstalt.
8. 10 Sgr.

Man wird die Geschichte des Weimarischen Schullehrer-Seminariums nicht ohne Interesse lesen. Herder rief dasselbe 1788 in's Leben und merkwürdig sind die verschiedenen Ansichten in Bezug auf die Bildung von Volksschullehrern zwischen sonst und jetzt, und wie die Bedürfnisse der Zeit dieses Seminarium nach und nach zu einer Musteranstalt erhoben haben, welche so entschieden wohlthätig auf Volksbildung und Volksunterricht in dem Großherzogthum Weimar gewirkt hat.

Libri symbolici ecclesiae romano-catholicae.

Ad fidem optimorum exemplorum recensuit, variantes lectiones adnotavit, documenta necessaria addidit, indice dogmatum et decretorum etc. instruxit *J. T. L. Danz.*

64 Bogen gr. 8.

Diese Grundakten der katholischen Kirche sind hier vollständig zusammengedruckt, nämlich: I. Canones et decreta Consilii Tridentini. II. Professio fidei Tridentinae. III. Catechismus ex decreto Consilii Tridentini ad parochos conscriptus, sive romanus. IV. Chrestomathia symbolica. Ein vollständiger Index macht dieses Werk seinen Besitzern sehr brauchbar.

Der Concurrenz ähnlicher, aber nicht vollständiger Werke wegen ist der Ladenpreis von 4 Thlrn. in 1 Thlr. 10 Sgr. ermäßiget worden, wofür es jede Buchhandlung schaffen kann.

Anfangsgründe der christlichen Lehre

zum Gebrauch für die russische Schuljugend.

Aus dem Russischen übersetzt und herausgegeben von Pasnowsky, vormaliger Probst an der griechisch-russischen Kirche zu Weimar; des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens 2r Klasse Ritter.

Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Geographisch-statistisches

Zeitungs-Lexikon

aller Länder der Erde.

Zum Handgebrauche zusammengestellt nach den neuesten bekannten Angaben

von

W. E. A. v. Schlieben.

Zwei Bände. 87 Bogen. Klein-Lexikonformat.

Die Reichhaltigkeit dieses Zeitungs-Lexikons ist anerkannt und seine innere Einrichtung läßt nichts zu wünschen übrig, um es eben so als Schulbuch, als auch als Comptoir-Handbuch zu brauchen. Man findet jede Nachweisung in Bezug auf Welttheile, Länder, Staaten, Gebietstheile, Provinzen, Städte, Flecken u. s. w., selbst mit Angabe ihrer historischen Merkwürdigkeiten. Zu Ende des Werks ist auch eine sehr instruktive Uebersicht sämmtlicher Länder und Staaten der Erde nach ihrer politischen und administrativen Eintheilung beigegeben. Den Ladenpreis von 5 Thlr. 15 Sgr. konnte man bei der Concurrenz anderer Werke dieser Art nicht halten, daher derselbe auf 3 Thlr. herabgesetzt wurde, wofür das Werk in jeder Buchhandlung zu haben ist. Da dieses Werk nun als geographischer Theil das Brockhaus'sche Conversationslexikon ergänzt, so führt dasselbe auch den Titel: Geographisch-statistische Supplemente zum Conversationslexikon, nach den Bedürfnissen des Geschäftslebens.

Lebensgabe

für nervenkranke Frauen.

Nach dem Französischen des Dr. Auber, deutsch bearbeitet von Dr. G. Weyland in Paris.

Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Den größten Theil unserer Frauen belehren zu wollen, wie sie ihre Gesundheit conserviren können, ist wohl vergebliche Mühe, denn die Wenigsten denken daran. Selbst das Wörtchen: nervös oder nervenkrank, ändert nichts, denn wie viele Damen der jetzigen Alltagswelt, fühlen sich in einem nervösen Zustande selbst glücklich, weil sie glauben, daß dieser Zustand sehr dazu beitrüge, sie höchst interessant zu machen. Indessen ist dieses kleine Werkchen, welches in Frankreich in mehrern Auflagen erschienen und allgemein angesprochen hat, dennoch für die Bibliothek derjenigen Frauen bestimmt, welche ihren nervösen Zustand entweder gänzlich beseitigen oder wenigstens erleichtern wollen; es ist aber auch für Männer eine höchst anziehende Lektüre, welche sich über den Charakter und den körperlichen Zustand des Weibes überhaupt unterrichten und als theilnehmende Rathgeber der Frauen sich bilden wollen.

Weimar.

Ein Führer für Fremde und Einheimische durch die Stadt und ihre Umgebungen. Von Ferd. Freiherr von Biedenfeld. Mit einem vollständigen Plane der Stadt und einer speziellen Karte der Umgegend von C. B. Weiland.

Taschenformat gebunden 1 Thlr. 25 Sgr. Ohne Plan 1 Thlr. 10 Sgr. Der Plan apart 25 Sgr.

Dieser Führer durch Weimar giebt einen sichern Wegweiser durch die Stadt und Umgegend für Fremde, so wie für auswärts lebende Weimaraner einen treuen Abriß der jetzigen Verhältnisse, Vergrößerung und Verschönerung ihrer Vaterstadt und ihrer Geschichte. Für den Fremden enthält es alle mögliche örtliche Notizen und die Biographien von 89 jetzt hier lebenden Literaten und Künstlern. Unter diesen Biographien zeichnen sich besonders folgende aus: Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, Dr. Eckermann, Graf Fredro, von Froriep, Genast, Frau von Groß (Amalie Winter), Frau von Ahlefeld (Erna), von Maltitz, F. v. Müller, Peucer, Riemer, Röhr, von Schorn, Schulrath Schweitzer, von Ungern-Sternberg u. a. Der Plan der Stadt von Weiland ist sehr richtig und vortrefflich.

Die Erscheinungen der Elektrizität

und des

Magnetismus in ihrer Verbindung mit einander.

Nach den neuesten Entdeckungen im Gebiete des Elektro-Magnetismus und der Induktions-Elektrizität. Für Freunde der Naturwissenschaften und besonders für Aerzte ausführlich dargestellt von D. J. Eydam.

Mit 60 Abbildungen. gr. 8. 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Unstreitig hat kein Theil der Naturwissenschaften einen so vielseitigen und lebhaften Anklang im Publikum gefunden, wie die wunderbaren Beziehungen zwischen Elektrizität und Magnetismus, welche unter dem Namen des Elektro-Magnetismus begriffen werden, besonders seitdem dieselben angefangen haben, eine Rolle in der Mechanik zu spielen und sich unter andern die Aussicht eröffnet hat, daß durch Einführung der elektromagnetischen Treibkraft die durch den steigenden Preis des Brennmaterials immer kostspieliger werdende bisher gebräuchlichste Maschinenkraft, der Dampf endlich verdrängt werden wird. Ich zweifele daher nicht, daß obige Schrift, die mit besonderer Rücksicht auf die technische Anwendung des Elektro-Magnetismus und der Magneto-Elektrizität sich über alle die interessanten Erscheinungen verbreitet, welche aus dem Conflikte der magnetischen Kraft mit der elektrischen hervorgehen und zugleich eine gründliche, dem neuesten Zustande der Wissenschaft angemessenen Darstellung der Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus, von dem Thermo-, Photo- und Rotations-Magnetismus, der Galvanoplastik, der elektrischen Telegraphie u. s. w. enthält, sich einer willkommenen Aufnahme zu erfreuen haben werde, zumal da der Verfasser seinen Gegenstand so auf-

faßte, daß nicht nur der gebildete Laie, sondern auch der Physiker vom Fache Befriedigung bei Aneignung der Schrift hoffen darf. Besonders werden auch Aerzte bei Lesung derselben Gelegenheit finden, sich über die Verhältnisse der medizinischen Anwendung der Elektrizität und des Magnetismus, so wie der elektro-magnetischen und magnetelektrischen Rotations-Apparate und deren Einrichtung, wie sie in neuester Zeit gebräuchlich worden sind, sich zu unterrichten. — Indem wir im Uebrigen auf das dem Werke vorgedruckte reichhaltige Inhaltsverzeichniß verweisen, bemerken wir nur noch, daß bei der äußern Ausstattung desselben von uns nichts verabsäumt wurde, was zur Empfehlung desselben dienen kann.

Wahn und Ueberzeugung.

Reise des Kupferschmiedemeisters Friedrich Höhne in Weimar über Bremen nach Nordamerika und Texas in den Jahren 1839, 1840 und 1841. Wahrhafte und ergreifende Schilderungen der Bremer Seelen-Transportirungen, der Schicksale deutscher Auswanderer, vor, bei und nach der Ueberfahrt; Reiseſcenen zu Wasser und zu Lande und ausführliche Rathschläge für Ansiedler im Bezug auf den Charakter, die Sitten und konstitutionellen Verhältnisse der Amerikaner, ihren Handel und Gewerbe. Zum Nutz und Frommen deutscher Auswanderer von ihm selbst gesammelt und zusammengestellt. Nebst seiner Rückreise über England und Frankreich.

Mit 7 Tafeln Abbildungen.

Der Verfasser dieser Reise war kein Auswanderer, er wollte vielmehr in Amerika durch Fertigung Schwarzischer Dampf-Branntwein-Brenn-Apparate, als einer neuen Erfindung, einen höhern Gewinn zu erstreben suchen und nach einigen Jahren wieder zu Frau und Kindern zurückkehren. Vor seiner Reise war er enthusiasmirt für das gepriesene Land der Freiheit und nichts konnte ihn abhalten, die Seereise zu machen. Enttäuscht kehrte er zurück, um nie wieder nach Amerika zu gehen. Was er, der vorurtheilsfreie gebildete Kupferschmiedemeister in Amerika gesehen und bemerkt hat, seine merkwürdigen Schicksale, so wie die Schicksale anderer Auswanderer, sein tiefer Blick in das gewerkliche und bürgerliche Leben der Amerikaner sowohl, als der Auswanderer, erzählt er offen, treu und wahr in seiner einfachen Sprache und liefert dadurch gewiß den sichersten Rathgeber für solche, welche den Vorsatz haben, nach Amerika auswandern zu wollen. Doch nicht allein für solche hat diese Reise das höchste Interesse, sondern selbst für Jeden, der sich über Amerika belehren, oder eine sehr interessante Lektüre haben will.

Dieses Buch eignet sich ganz besonders zur Einführung in Gemeinden, von welchem Standpunkte aus es den größten Einfluß und Nutzen für unser deutsches Vaterland ausüben wird.

Das Werkchen ist sehr anständig gedruckt, hat 28 Bogen mit 7 Abbildungen und kostet brochirt nur 1 Thlr.

Stammtafeln des Großherzoglichen Hauses
Sachsen-Weimar-Eisenach.
Velinpapier, Preis 1 Thlr. Schreibpapier 20 Sgr.

Reißkunst und Perspektive
(Géométrie descriptive)

für Künstler und Gewerke, für das Haus und für das Leben.

Vollständiger theoretisch-praktischer Unterricht, zur Entwickelung aller geometrischen und perspektivischen Darstellungen durch Linien. Ein Lehrbuch zum Selbst- und Lehrunterrichte. Von C. F. C. Steiner, Großherzoglichem Baurathe. Erster Theil: Elemente der Reißkunst, mit 24 Kupfertafeln, gr. 4. 3 Thlr. 20 Sgr. Zweiter Theil: Theorie der Perspektive als Zeichenkunst, mit 20 Tafeln Abbildungen, gr. 8. 3 Thlr.

Der verstorbene Herr Verfasser hat durch sein ganzes Leben Unterricht in dieser Wissenschaft ertheilt und in seiner langen Praxis Vieles selbst erfunden und so dieselbe erweitert; daher konnte er auch etwas Tüchtiges und Haltbares in derselben liefern. Da das Werk der seelige Herr Verfasser auf eigene Kosten gedruckt hat, so ist es weniger bekannt worden, als es verdiente. Die Erben desselben bieten es also Realschulen, Gewerkschulen und Künstlern zu einem wohlfeilen Preise an, weil es seiner vielen Abbildungen wegen mit 6 Thlr. 20 Sgr. zu theuer seyn möchte; nämlich jeden Theil für 1 Thlr. 10 Sgr. oder beide Theile für 2 Thlr. 20 Sgr., für welchen Preis es durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

Die heilige Liturgie

von unserem heiligen Vater Johannes Chrysostomus, Erzbischof zu Konstantinopel, nebst den Gebeten aus der Liturgie des heiligen Basilius des Großen, Erzbischof von Cäsarea in Kappadocien. Mit kurzen Anmerkungen begleitet und herausgegeben von Pasnowsky, vormal. Probst an der griechisch-russischen Kirche zu Weimar ꝛc.

Zweite verbesserte Auflage. Preis 10 Sgr.

Mit Recht können wir allen Freunden der Reformation die beiden Blätter empfehlen:

Luther am Christabende im Kreise seiner Familie
und
Luthers Abschied von seiner Familie,

gestochen vom Hofkupferstecher Schwerdgeburth in Weimar.

Das erste Bild des Luther-Cyclus von dem Herrn Hofkupferstecher Schwerdgeburth: Dr. Martin Luther im Kreise seiner Familie zu Wittenberg am Christabend 1536, hängt wohl in Bezug auf die große Verbreitung, welche dasselbe durch ganz Deutschland gefunden, als ein Gegenstand, den man oft und gern beschauet, an den Wänden der Familienzimmer vieler deutschen, von Luthers Lehre und Geiste durchdrungenen Evangelisch-Gesinnten als dankbare Verehrung; noch mehr und in einem weit höhern Grade werden sich aber die Freunde und Anhänger des großen Mannes angezogen finden von dem zweiten Bilde: Dr. Martin Luthers Abschied im Jahre 1546 den 23. Januar zu Wittenberg, die letzte Reise des Reformators vor seinem Dahinscheiden. Dieses Bild hat vorzüglichen Werth durch die große Aehnlichkeit der Hauptfiguren: Luther, Cranach, Bugenhagen und Melanchthon; und ist in jeder Hinsicht, in seiner Idee, Zeichnung und Stich, so gelungen, als man es von einem Meister der Kunst wohl erwarten konnte. Beide Blätter sind in der **Hofbuchhandlung** von **Wilhelm Hoffmann** in Weimar à 20 Sgr. zu haben, und alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz können Bestellungen zu diesem Preise ausführen.

Das dritte Blatt des Schwerdgeburth'schen Luther-Cyclus:

Luthers Ankunft auf der Wartburg

wird bis zu Ende Mai beendiget.

Auch dieses Blatt läßt bezüglich der künstlerischen Ausführung und äußeren Ausstattung nichts zu wünschen übrig, so daß es sich mit vollem Rechte den beiden ersten Blättern zur Seite stellt. Ich erlaube mir hier auf die Beschreibung desselben näher einzugehen:

Luther war zum Reichstag nach Worms beschieden, wo er ohngeachtet der großen Gefahren, denen er entgegen ging, den 16. April 1521 zum großen Schrecken seiner katholischen Widersacher ankam und seine Sache mit Muth und Bescheidenheit vertheidigte, so, daß man ihn in Nichts widerlegen konnte, sondern nur von Widerruf sprach.

Mehrere Große baten ihn, aus Besorgniß für seine Person, er möchte suchen, diese wichtige Angelegenheit in Güte beizulegen, doch er sagte: —

„Ist meine Sache nicht aus Gott, so wird sie
„über zwei oder drei Jahre nicht währen;
„ist sie aber aus Gott, so wird man sie
„nicht dämpfen können."

Luther erhielt nun den Befehl, sich unter sicherem Geleite aus Worms zu entfernen, und trat am 26. April seine Rückreise an.

Das eifrige Bemühen der Papisten, ihm beim Kaiser zu schaden, bewog den Churfürst von Sachsen, diesen theuern Mann zu beschützen, und Luther wurde auf seiner Rückreise den 4. Mai 1521 auf Befehl des Churfürsten bei Altenstein, einem Schlosse 4 Stunden von Eisenach, von zwei verkappten Reitern, Hanß von Berlepsch, Amtshauptmann zu Wartburg, und Burkhard Hund von Wenkheim mit ihren Dienern aufgehalten; sie setzten ihn auf ein Pferd und eilten auf die Wartburg, wo sie gegen Mitternacht ankamen.

Man mußte diesen beschwerlichen felsigen Weg zu Fuß steigen, doch Luther fand am Ziele die freundlichste Behandlung und Pflege; zwei Pagen wurden ihm zu seiner Bedienung gegeben.

Das Bild zeigt hier die Ankunft auf der Wartburg, Hanß von Berlepsch geleitet Luther an der Hand in das Innere der Burg, während die übrigen Begleiter noch zum Burgthor einreiten, theils die ledigen Pferde fortbringen.

Es wurde Alles aus Vorsicht so heimlich wie möglich vollbracht, daß selbst die übrigen Bewohner der Wartburg nicht wußten, wer der neu Ankommende war.

Wir sehen recht zahlreichen Vorausbestellungen auf dieses entgegen.

Ferner ist in der **Hofbuchhandlung von Wilh. Hoffmann** zu haben:

Das wohlgetroffene Portrait **Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs Carl Friedrich von Sachsen-Weimar u. Eisenach.** Gestochen von Schwerdgeburth, Hofkupferstecher. Preis 1 Thlr.

Das sehr gelungene Portrait des **Herrn Vicepräsidenten u. General-Superintendenten Dr. Joh. Fr. Röhr.** Lithographirt von Inger. Preis 15 Sgr.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22397 7346